Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten
2 | 2023

Schwerpunkte: Aktuelle Praxishinweise zur Grundbesitzwertermittlung

Das aktuelle Interview mit Marc Lemanczyk, Geschäftsführer des gemeinsamen Büros des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel

Preiserhöhungen in Inflationszeiten – Handlungsmöglichkeiten für Steuerberater

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

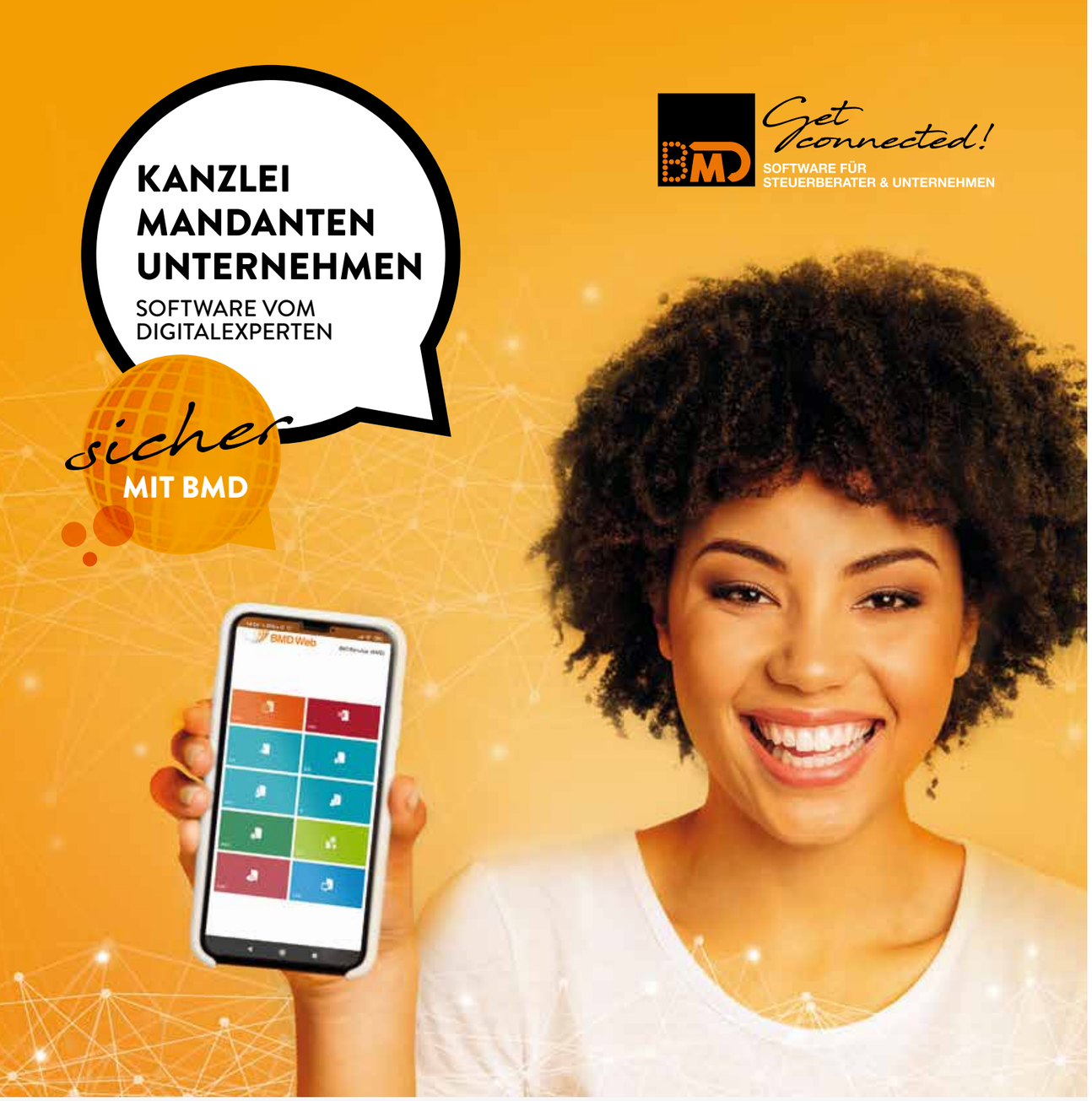

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Verfassen dieser Zeilen eskaliert aktuell der Machtkampf zwischen dem Chef der russischen Söldnertruppe Wagner, Jewgeni Prigoschin, und der russischen Militärführung. Welche Konsequenzen dies für den Ukraine-Krieg haben wird, ist derzeit noch unklar. Es ist jedoch zu hoffen, dass es den langersehnten Wendepunkt des Krieges markieren wird.

So bleiben es bewegte Zeiten, die in unseren Praxen insbesondere von einem sehr hohen Arbeitsanfall geprägt ist. Zudem erschweren der zunehmende Fachkräftemangel und hohe Krankenstände die Arbeit in unseren Kanzleien.

Aktuell sind die Schlussabrechnungen für sämtliche Wirtschaftshilfen bis Ende dieses Jahres zu bearbeiten. Dies wird schlimmstenfalls noch mehr Arbeit machen als die eigentliche Antragstellung. Dass es hier zu einer Fristverlängerung kommen wird, ist zwar zu hoffen, aber noch lange nicht sicher. Wir werden uns hierfür in jedem Fall starkmachen.

Das aktuelle Interview haben wir dieses Mal mit Marc Lemanczyk, dem Geschäftsführer des gemeinsamen Büros des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel, geführt. Wir sprechen mit ihm über die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene in Bezug auf den Berufsstand.

Die Grundbesitzwertermittlung ist ein Schwerpunktthema dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten, mit aktuellen Hinweisen für die Praxis. Zudem widmen wir uns verschiedenen weiteren Themen, wie z. B. der Suche nach geeigneten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern.

Auf der diesjährigen 76. Mitgliederversammlung am 09.06.2023 standen insbesondere Satzungsänderungen auf der Tagesordnung, um die Verbandsstrukturen zukunftsweisend neu zu gestalten. Zudem erfolgte eine Nachwahl im Präsidium. Nach zwanzig Jahren als Vizepräsident übergab Rainer Martens sein Amt an Christian Kaufmann, um den Verjüngungsprozess im Verband einzuleiten. Herr Martens wurde zudem von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt. Einen ausführlichen Bericht über diese Veranstaltung finden Sie in diesen Verbandsnachrichten.

Für das zurückliegende Jahr konnte wieder eine sehr positive Bilanz der Verbandsarbeit gezogen werden. Auch das dritte Jahr nach der Pandemie hat der Geschäftsstelle, unter der Leitung unserer Geschäftsführerin, wieder alles abverlangt. Bei erheblichen Arbeitsbelastungen waren kurze Reaktionszeiten und große Flexibilität gefordert. Dies wurde hervorragend bewerkstelligt. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön und ein dickes Lob an alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
Einen ausführlichen Bericht über das Jahr 2022 wird es im Geschäftsbericht in der nächsten Ausgabe der Verbandsnachrichten geben.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle bereits auf den Steuerberatertag 2023, der dieses Jahr vom 15. bis zum 17. Oktober in Berlin stattfindet. Die Teilnahme ist nur zu empfehlen und auf jeden Fall in vielerlei Hinsicht ein Gewinn.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche uns allen trotz der vielschichtigen Widrigkeiten der aktuellen Lage einen schönen Sommer und – je nach Planung – gute Erholung im Urlaub.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

8 Neue Mitglieder

9 Schleswig-Holstein
9 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

18 Schwerpunkt: Grundbesitzwertermittlung
18 Aktuelle Praxishinweise zur Grundbesitzwertermittlung

26 Schwerpunkt: Aktuelle Themen der Praxis
26 Aufbruch 2023 und erfolgreiche Bankgespräche – Krisen überall und wo sind die Chancen?
33 Steuerberatung in der Krise des Mandanten – eine stetig wachsende Herausforderung!
36 Der erschöpfte Berufsstand – Wege aus der psychischen Ermüdung

42 Aktuelles Interview
42 Das aktuelle Interview mit Marc Lemanczyk, Geschäftsführer des gemeinsamen Büros des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel

44 Was sonst noch interessiert
44 Die richtigen Quereinsteiger:innen finden
50 Gehirn 4.0
52 Entnahme keine Anschaffung i. S. d. gesetzlichen Regelung zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)
54 Preiserhöhungen in Inflationszeiten – Handlungsmöglichkeiten für Steuerberater
58 Erfassung der Arbeitszeit – der Gesetzgeber wird aktiv …

62 Rezensionen

63 Steuerrecht
63 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

66 Marketing
66 Ihr Ruf im Internet: Bessere Bewertungen auf Google, Social Media und Jobportalen

67 Impressum

68 Kuriositäten

Beilagen
DStV zum Steuerberatertag
Arbeitgebersiegel

WICHTIGE TERMINE

2023

04.07.	09.00 – 13.30 Uhr	**Buchführung in der GmbH** Vanessa Zogler Kiel, Haus des Sports
05.07.	10.00 – 11.30 Uhr	**Update Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung I** Henrik Schneider Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.07.	09.00 – 12.30 Uhr	**BMF reagiert auf „quick fixes“ mit aktuellem Schreiben zu Reihengeschäften** Jürgen R. Schott Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.07.	09.00 – 16.00 Uhr	**Thementag Lohnpraxis 2023** Markus Stier Neumünster, Holstenhallen Congress Center (HCC)
11.07.	09.00 – 13.00 Uhr	**Umsatzsteuer, Compliance und Steuerstrafrecht** Jens Bosbach, Robert Hammerl Büro oder Homeoffice, ONLINE
12.07.	09.00 – 12.00 Uhr	**OneNote** Sandmann-Reetz & Team Büro oder Homeoffice, ONLINE
12.07.	13.00 – 16.30 Uhr	**Tipps und Tricks im Programm Rechnungswesen** Hannes Zolk Büro oder Homeoffice, ONLINE
13.07.	09.00 – 10.30 Uhr	**Buchhaltung und Bilanzierung in praktischen Fällen für Beginner** Antje Faaß Büro oder Homeoffice, ONLINE
13.07.	11.00 – 12.30 Uhr	**Buchhaltung und Bilanzierung in praktischen Fällen für Fortgeschrittene** Antje Faaß Büro oder Homeoffice, ONLINE
14.07.	09.00 – 11.00 Uhr	**Stier im Talk – Entgeltabrechnung III** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

14.07.	09.00 – 10.30 Uhr	**Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
24.07.	09.00 – 11.00 Uhr	**Lohnabrechnung für Profis – Teil 4** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
02.08. 03.08. 04.08. 07.08.	09.00 – 16.00 Uhr 09.00 – 16.00 Uhr 09.00 – 16.00 Uhr 09.00 – 16.00 Uhr	**Einführungskurs zum Ausbildungsbeginn (A1 Kurs)** Carsten Dohm Husum, Messe Husum (NCC) Kronshagen bei Kiel, Bürgerhaus Kronshagen Lübeck, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAK) Neumünster, Kiek in!
18.08.	09.00 – 10.30 Uhr	**Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
21.08. 22.08. 23.08. 24.08.	09.00 – 16.00 Uhr 09.00 – 16.00 Uhr 09.00 – 16.00 Uhr 09.00 – 16.00 Uhr	**Einstieg in die DATEV-Finanzbuchführung am PC für die neuen Azubis** Jan Homeyer Kiel, DATEV eG Kiel, DATEV eG Kiel, DATEV eG Büro oder Homeoffice, ONLINE
25.08.	09.00 – 16.00 Uhr	**Online-Aufbaukurs zum Einstieg in die DATEV-Finanzbuchführung am PC für die neuen Azubis** Jan Homeyer Büro oder Homeoffice, ONLINE
28.08.	09.00 – 11.00 Uhr	**Lohnabrechnung für Profis – Teil 5** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
29.08.	09.00 – 16.00 Uhr	**Aushilfen und Minijobs 2023** Jörg Romanowski Neumünster, Holstenhallen Congress Center (HCC)
04.09.	08.30 – 13.30 Uhr	**Umsatzsteuer BasisSeminar – Teil II: EU-Binnenmarkt** Martin Tüxen Neumünster, Hotel Prisma

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WICHTIGE TERMINE

jeweils 09.00 – 12.00 Uhr 06. + 09.09.		**Übergabe von Vermögen auf die nächste Generation (2 x 1/2 Tag)** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
11.09.	09.00 – 13.00 Uhr	**Excel in der Steuerberatung – Funktionen** Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
12.09.	09.00 – 12.30 Uhr	**Excel in der Steuerberatung – Tools** Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
12.09.	13.00 – 16.30 Uhr	**Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG – Einnahmen-Überschuss-Rechnung** Mathias Alm Büro oder Homeoffice, ONLINE
13.09.	15.00 – 16.30 Uhr	**Der „Notfallkoffer“ für Steuerberater/-innen** Andreas Nagel Büro oder Homeoffice, ONLINE
13.09.	09.00 – 16.00 Uhr	**Lohn- und Gehaltsabrechnung – Aufbaukurs** Liane Franke Kiel, Haus des Sports
15.09.	09.00 – 11.00 Uhr	**Stier im Talk – Entgeltabrechnung IV** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
15.09.	09.00 – 10.30 Uhr	**Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
18.09.	09.00 – 12.30 Uhr	**Arbeiten mit Pivot-Tabellen** Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.09.	09.00 – 12.30 Uhr	**Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2023 III** Michael Seifert Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.09.	09.00 – 17.00 Uhr	**Der erste Eindruck zählt – Business-Knigge für Azubis** Julia Reinhart Neumünster, Kiek in!

WICHTIGE TERMINE

		REIHE: Internationales Steuerrecht I–III Conny Radünz-Niesen
21.09.	09.00 – 12.00 Uhr	**Einführung in das Internationale Steuerrecht** Büro oder Homeoffice, ONLINE
28.09.	09.00 – 12.00 Uhr	**Doppelbesteuerung** Büro oder Homeoffice, ONLINE
09.10.	09.00 – 12.00 Uhr	**Einkünfteverlagerung in das Ausland** Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab 22.09.	08.30 – 13.30 Uhr	**Kurs zu Personengesellschaften** Jens Thomsen Neumünster, Kiek in!
25.09.	09.00 – 13.00 Uhr	**Einführung in Power BI Desktop** Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
25.09.	13.30 – 16.30 Uhr	**Wechsel der Gewinnermittlung: Von der EÜR zur Bilanzierung und umgekehrt** Mathias Alm Büro oder Homeoffice, ONLINE
28.09.	09.00 – 17.00 Uhr	**Der erste Eindruck zählt – Business-Knigge für Azubis** Julia Reinhart Kiel, Haus des Sports
28.09.	09.00 – 12.30 Uhr	**Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente III** Bert Kaminski, Jörg Grune Büro oder Homeoffice, ONLINE
29.09.	09.00 – 12.30 Uhr	Markus Perschon, Dirk Krohn Neumünster, Altes Stahlwerk
		Workshop-REIHE für die Kanzleileitung Melita Dine
05.07.	10.45 – 12.45 Uhr	**Missverständnissen vorbeugen** Büro oder Homeoffice, ONLINE
02.08.	10.45 – 12.45 Uhr	**Prioritäten richtig setzen** Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.09.	10.45 – 12.45 Uhr	**Save your time** Büro oder Homeoffice, ONLINE *Die Reihe wird fortgesetzt.*

NEUE MITGLIEDER

ab 1. April 2023

Freya Bennemann	StBin	Fargau-Pratjau
Marc de Vrée	StB	Bargteheide
Hartmut Ehler	StB	Flensburg
Sophie Eichstädt	StBin	Sechendorf
Christian Fischer	StB	Flensburg
Sophia Fischer	StBin	Tating
Irina Gracev	StBin	Eckernförde
Erwin Hack	StB	Kiel
Lars Rhune Hennings	StB	St. Peter-Ording
Nina Kern	StBin	Felm
Hendrik Klamma	StB	Timmaspe
Uwe Mertins	StB	Celle
Antonia Messale	StBin	Schülp
Michael Minning	StB	Hamburg
Britta Ohlsen	StBin	Itzehoe
Denise Scholl	StBin	Kiel
Maren Schulz	StBin	Appen
Hansjürgen Schuster	StB	Krummesse
Tobias Schwarz	StB	Kiel

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

ab 1. April 2023

Patrick Wick	Lehmkuhlen

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Revolution:Q

Beim Treffen der Kanzleiwerkstatt ergab sich ein reger Austausch.

Revolution:Q ist eine Partnerinitiative aus Steuerberaterverbänden, die seit 2013 gemeinsam dafür sorgt, dass Kanzleien innerhalb von nur sechs Monaten die Zertifizierungsreife für ein QMS erlangen – selbstverständlich nach den Anforderungen der DIN EN ISO 9001.

Im Rahmen von „Revolution:Q“ fand im Seminarhotel Birke die Kanzleiwerkstatt „Strategie“ statt. Diese wurde am 14.03.2023 als Präsenzveranstaltung von 9.00 bis 17.00 Uhr in einer erstklassigen Umgebung durchgeführt. Ziel der Kanzleiwerkstatt war ein strukturierter Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern sowie den beiden Moderatoren und QM-Beratern Bernd Koch und Robert Hebler.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag auf der aktuell größten Herausforderung für die Kanzleileitung: den Auswirkungen der zunehmenden Wandelgeschwindigkeit auf Steuerberatungskanzleien.

Thematisiert wurde eine revolutionäre Lösung mit dem Titel „Die Macht der 2 Systeme“. Der Lösungsansatz wurde durch den konkreten Umsetzungsleitfaden „Die 8 Beschleuniger“ unterstützt. Die Teilnehmer tauschten sich über konkrete Projektideen zu den 5 Kernstrategien und den 19 vorbereiteten „strategischen Initiativen“ aus.

In der Reihe der Kanzleiwerkstätten werden in diesem Jahr noch 3 weitere Online-Veranstaltungen die „Revolutionäre“ in der Fortentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems unterstützen. Um eine maximale Betreuungsqualität zu gewährleisten, wird dieser Veranstaltungstyp von zwei Beratern durchgeführt.

Haben auch Sie Interesse an einer Zertifizierung Ihrer Kanzlei, schauen Sie doch mal hier: https://revolution-q.de/

Bernd Koch

20 Jahre Kontinuität an der Spitze des Steuerberaterverbandes

Lars-Michael Lanbin gratuliert Rainer Martens zur Wahl als Ehrenmitglied.

Seit 20 Jahren steht an der Spitze des Steuerberaterverbandes ein unschlagbares Team, das die Geschicke des Verbandes beispiellos lenkt.

Unser Präsident Lars-Michael Lanbin und unser ausgeschiedener Vizepräsident Rainer Martens wurden auf der Mitgliederversammlung in Büsum für ihr herausragendes Engagement geehrt. Zudem wurde Herrn Martens für seine Verdienste von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt.

Beide haben die Entwicklung des Verbandes signifikant geprägt, und ohne sie stünde der Verband nicht dort, wo er heute steht.

Vielen Dank für tolle 20 Jahre!

YK

Rainer Martens

Lars-Michael Lanbin wird 2021 der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Lars-Michael Lanbin

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

76 Jahre Steuerberaterverband Schleswig-Holstein – ein herrlicher Tag am Wattenmeer in Büsum

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung führte uns in das schöne Örtchen Büsum.

In diesem Jahr standen insbesondere Satzungsänderungen auf der Tagesordnung, um die Verbandsstrukturen zukunftsweisend neu zu gestalten.

Zudem erfolgte eine Nachwahl im Präsidium. Nach zwanzig Jahren als Vizepräsident übergab Rainer Martens sein Amt an Christian Kaufmann, um den Verjüngungsprozess im Verband einzuleiten. Herr Martens wurde zudem von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt.

Als vierte Beisitzerin wurde Kristin Schmidt neu gewählt. Sie löst Jan Schulz als Leitung der Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“ ab.

Die Bezirksstellenvorsitzenden Rolf Geisler und Martin Ziemba sind im Jahr 2022 bzw. 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Lanbin dankte ihnen für ihr langjähriges Engagement im Verband und verabschiedete sie.

Klaus-Rudolf Kelber und Katja Carolin Bock wurden auf der Versammlung zum Rechnungsprüfer und zur Rechnungsprüferin gewählt. Ihre Stellvertreterinnen für diese Aufgabe sind Nina Kern und Marianne Baier-Rudorf.

Herr Lanbin freute sich, dass er für ihre 25-jährige Verbandsmitgliedschaft Katja Hüning und Günther Klaffs sowie als Jubilarin für ihre 40-jährige Verbandsmitgliedschaft Marianne Klatt ehren konnte.

Bei bestem Wetter konnte am Nachmittag auch das schöne Rahmenprogramm starten. Ob Fahrradtour entlang des Wattenmeeres, Rundgang durch den malerischen Hafen oder Fußballgolf, alle Teilnehmer/-innen verbrachten einen erlebnisreichen Nachmittag.

Beim abendlichen Dinner tauschte man sich angeregt über die Ereignisse des Tages aus, bevor sich die Tanzfläche bis in den späten Abend füllte.

YK

Lars-Michael Lanbin gratuliert dem neuen Vizepräsidenten Christian Kaufmann zur Wahl.

Bei bestem Wetter startete der Abend auf der sonnigen Terrasse.

Lars-Michael Lanbin gratuliert der neuen Beisitzerin Kristin Schmidt.

*Frühlingstreffen der Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“*

Beste Laune beim gemeinsamen Treffen der „Jungen Steuerberater*innen“

Das Frühlingstreffen der Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“ fand dieses Mal in den Kanzleiräumen des Präsidenten der Steuerberaterkammer, Boris Kurczinski, statt. Nochmals vielen Dank für die tolle Gastfreundschaft!
Beim Vortrag zum Thema „Ich kann mit jedem“ brachte uns Thomas Katlun von der Leaders Academy Hamburg-Kiel die unterschiedlichen Persönlichkeitstypen näher.

Hieraus ergab sich dann auch sehr interessanter Gesprächsstoff für den weiteren Abend.

Seid beim nächsten Mal dabei, wir freuen uns auf Eure Teilnahme!

YK

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Klimagespräche mit den Finanzämtern Bad Segeberg und Neumünster

Nach längeren Pausen fanden im Mai und Juni wieder Klimagespräche in den Finanzämtern Bad Segeberg und Neumünster statt. Mit jeweils sieben Teilnehmenden vonseiten der Beraterschaft fiel die Resonanz eher verhalten aus. Die Finanzverwaltung war jeweils durch die Vorsteherin Frau Uta Geertz und den Vorsteher Herr Alexander Graf sowie die jeweiligen Sachgebietsleitungen vertreten.

Alexander Graf und Michael Strate (v. l.)

Dies und die geringe Anzahl an Themenwünschen aus der Beraterschaft ließen im Vorfeld erahnen, dass es keine großen Probleme zu bewältigen galt. So konnten dann in lockerer Atmosphäre einige Punkte erarbeitet werden, bei deren Beachtung Arbeitsabläufe beschleunigt und Rückfragen minimiert werden könnten, was letztlich allen Beteiligten zugute käme.

Folgende „Problemfelder“ bzw. Wünsche wurden dabei von der Finanzverwaltung benannt:

- Bei Anträgen auf Anpassung von Vorauszahlungen wäre es hilfreich, wenn neben dem erwarteten zu versteuernden Einkommen auch gleich die gewünschten künftigen Vorauszahlungen genannt würden.
- Bei der erstmaligen Erklärung von Vermietungsobjekten werden folgende Unterlagen benötigt:
  - Ermittlung der Anschaffungs-/Herstellungskosten
  - Kaufpreisaufteilung
  - Ermittlung von Abschreibungsbeträgen
  - Kopie des Kaufvertrages
  - Kopien von Darlehensverträgen
  - Kopien von Mietverträgen
- Belegeinreichung bei Gesellschaften
  - Neugründung: Fragebogen FSE, mit Vollmacht und Gesellschaftsvertrag
  - Bei Änderung von Beteiligungsverhältnissen die entsprechenden Vertragsunterlagen
  - Bei Aufgabe/Beendigung: die rechnerische Ermittlung eines Aufgabe-/Veräußerungsgewinns
- Bei der erstmaligen Geltendmachung oder Änderung eines Schwerbehindertenfreibetrages bitte die entsprechenden Nachweise mit einreichen.
- Bitte Berufsbezeichnungen auf dem Mantelbogen mit angeben, da sich hierdurch ggf. Verpflegungsmehraufwendungen o. Ä. plausibilisieren lassen.
- Für die elektronische Kommunikation mit den Finanzämtern lieber den Weg über ELSTER als per E-Mail wählen, da so die Übernahme in die elektronischen Akten möglich ist.

Vonseiten der Beraterschaft wurde angeführt, dass es teilweise zu schwer nachvollziehbaren, weil vermeintlich unwesentlichen Beleganforderungen kommt. Hier wurde mehr Augenmaß zugesagt und gebeten, in solchen Fällen konkret die Sachgebietsleitung anzusprechen.

Am Ende waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass der persönliche Austausch wesentlich zum besseren Verständnis auf beiden Seiten beiträgt und diese Veranstaltungen auch künftig stattfinden sollen.

Michael Strate

Die Teilnehmer/-innen des Gespräches in Bad Segeberg

Steuerberater/-innen besuchen das Finanzgericht Schleswig-Holstein

Das interessierte Auditorium

Lernen Sie das Finanzgericht SH durch einen Besuch kennen“, unter diesem Motto begrüßte der Präsident des Finanzgerichtes, Dr. Birger Brandt, die zahlreichen Teilnehmer/-innen, denn die Nachfrage zur Veranstaltung war groß.

Die Referenten stellten die Voraussetzungen für die Einleitung des finanzgerichtlichen Verfahrens dar und gaben mit praktischen Hinweisen zu verfahrensrechtlichen Fallstricken einen Überblick über den Verfahrensablauf.

Was sich so trocken anhört, wurde von den Richtern Dr. Birger Brandt, Dr. Ralf Paetsch, Dr. Felix Hütte, Dr. Frank Engellandt und Eckart Franke sehr lebhaft und humorvoll vorgetragen. Sie überraschten die Kollegenschaft damit mehr als positiv, die dies in dieser Art und Weise sicherlich nicht erwartet hatten. So ergaben sich nach dem Vortrag auch ein angeregter Austausch und vertiefende Diskussionen.

Unser Dank gilt den Veranstaltern auf der Seite des Finanzgerichtes, die das Gericht den Kolleginnen und Kollegen sehr nahegebracht haben und auf diesem Wege sicherlich die eine oder andere Hemmschwelle beseitigen konnten.

YK

Dr. Ralf Paetsch, Dr. Frank Engellandt, Dr. Birger Brandt, Eckart Franke und Dr. Felix Hütte (v.l.)

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Herzlichen Glückwunsch zum Bestehen der Steuerfachwirtprüfung 2022/2023!

Die frischgebackenen Steuerfachwirtinnen und Steuerfachwirte

Aus unserem 32. Steuerfachwirtkurs haben 42 Teilnehmer/-innen an der Prüfung 2022/2023 teilgenommen. Wir freuen uns, dass 30 unserer Teilnehmer/-innen bestanden haben – die Bestehensquote in unserem Kurs liegt damit bei 71 % (Schleswig-Holstein insgesamt: 61 %).

Wir gratulieren allen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ganz herzlich zur bestandenen Prüfung und danken für ihr Engagement bei dieser langwierigen und schwierigen Fortbildung.

Ein besonderer Dank geht auch an unser engagiertes Referenten-Team des BildungsInstitutes für die hervorragende Arbeit!

Der nächste Steuerfachwirtkurs beginnt im August 2023. Es sind noch einige Plätze frei. Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie Interesse an einer Kursteilnahme haben.

Ansprechpartnerin: Friederike Glaser
E-Mail: f.glaser@stbvsh.de

Der Steuerberaterverband erledigt einen Bildungsauftrag!

Eine Anfrage des AStA der Uni Kiel wurde von den Vizepräsidenten Christian Kaufmann und Jan Schulz prompt umgesetzt. „Fit für die Steuererklärung“ lautete das Seminar und richtete sich an alle interessierte Studierende der Uni Kiel.

Jan Schulz an der CAU Kiel

Über 90 Personen füllten den Hörsaal am 4. Mai. Uns hat es auf jeden Fall Spaß gebracht.

Jan Schulz

Wahlen in unserer Bezirksstelle Pinneberg

Am 04.05.2023 fanden in unserer Bezirksstelle Pinneberg die turnusmäßigen Wahlen statt. Der bisherige Amtsinhaber Lars Schapke und sein Stellvertreter Dr. Michael Christian Herink wurden dabei im Amt bestätigt.

Der Verband gratuliert den geschätzten Kollegen zu ihrer Wahl und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

YK

Dr. Michael Christian Herink und Lars Schapke (v. l.)

Parlamentarischer Abend – Austausch mit Verwaltung und Politik

Finanzministerin Heinold begrüßt die Teilnehmer/-innen des parlamentarischen Abends.

Auch in diesem Jahr veranstalteten Kammer und Verband am Rande der Sitzung des Landtages ihren parlamentarischen Abend.

Wie in den Vorjahren freuten sich der Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin und der Präsident der Kammer, Boris Kurczinski, über zahlreiche Vertreter aus dem Landtag sowie den Ministerien. Das Grußwort der Landesregierung überbrachte die Finanzministerin des Landes, Monika Heinold.
Zu den Gästen gehörten zahlreiche Parlamentarier/-innen wie z. B. die Vizepräsidentin des Landtages, Beate Raudies, und der Fraktionsvorsitzende der CDU, Tobias Koch.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Als Gastredner hatten Kammer und Verband in diesem Jahr Michael Schick, Geschäftsführer des gemeinsamen EU-Verbindungsbüros, eingeladen, der einen interessanten und anschaulichen Vortrag zur Arbeit in Brüssel hielt.

Dieses und andere Themen wie z. B. das beSt und die Reform der Grundsteuer sorgten im Verlaufe des Abends für viel Gesprächsstoff.

YK

FIT Lunch & Learn: DIGI-BEL

Kanzleidigitalisierung ohne Kopfschmerzen! Der zwanglose Rahmen unseres Webinars FIT Lunch & Learn lädt Sie dazu ein, sich bei einem frischen Mittagessen mit uns und unserem Partner DIGI-BEL über moderne Mandantenkommunikation und Anbindung an das DATEV Kanzlei DMS auszutauschen.

Wir stellen unseren Teilnehmenden einen digitalen Gutschein zur Verfügung, mit dem sie über Lieferando ihr Lieblingsessen bestellen können.

Wann?
14.07.2023 | 12:00 - 13:00 Uhr

Wo?
Webinar in MS-Teams

Mit wem?

Mario Hentzschel
DIGI-BEL

Hier anmelden!

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster • Fleethörn 7, 24103 Kiel
Tel.: 04321 8777-0 • **E-Mail:** info@foerster-it.de • **Internet:** www.foerster-it.de

FÖRSTER IT

Aktuelle Praxishinweise zur Grundbesitzwertermittlung

Jahressteuergesetz 2022

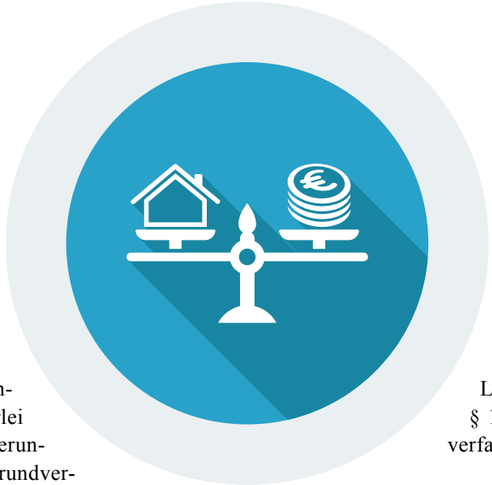

Mit der Einführung zum Jahresende 2022 gab es allerlei Aufruhr im Bereich der Neuerungen zur Bewertung von Grundvermögen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke. Dabei ist vieles als Schall und Rauch zu erachten, wenn man sich mit der Materie schon früher eingehend beschäftigte. In überstürzter Panik rannten vermutlich viele Steuerpflichtige im Bundesgebiet zum Notar und übertrugen Immobilienbestände unter der falschen Annahme, dass sie noch in den Genuss von günstigeren Bewertungen gelangen würden. Dabei ist es nicht ausgeblieben, dass sich auch Fachleute von einem ersten Blick auf die Änderungen täuschen ließen und eingehend in der Tagespresse publizierten.

Nun möchte ich am Anfang des Jahres 2023 einen etwas differenzierten Einstieg in die Änderungen und deren Auswirkungen unternehmen.

Wesentliches zum Überblick

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die gesetzlich vordefinierten Grundlagenwerte der Sachwertfaktoren (§ 191 BewG mit Änderung der Anlage 24) für Bewertungen im Sachwertverfahren und auf die Liegenschaftszinssätze nach § 188 BewG im Ertragswertverfahren.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten dürften des Weiteren Detailänderungen bieten, die abseits der Berichterstattung geändert wurden. Dabei sind die Systemkonformität der Ableitungsdaten (§ 177 Abs. 3 BewG) und die neue Ermittlung der Bewirtschaftungskosten (§ 187, Anlage 23 BewG) zu nennen.

Warum die Panik?

Oft in Unwissenheit des Umstands, dass in den meisten Kreisen Deutschlands inzwischen die Gutachterausschüsse Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und Gebäudefaktoren in Marktberichten veröffentlichen, die lex specialis vorrangig gegenüber den gesetzlichen Werten zu verwenden sind. Bayern und Baden-Württemberg bilden hier unrühmliche Ausnahmen.

Zu den Änderungen der Sachwertfaktoren

Die Sachwertfaktoren wurden deutlich erhöht. Das trifft vornehmlich Steuerpflichtige in Gebieten von Gutachterausschüssen, die keine Daten veröffentlichen. Die Zahl schrumpft stetig, sie ist aber immer noch deutlich hoch im Umkreis von München, wobei München ebenfalls keine übernahmefähigen Sachwertfaktoren hat, da diese zu komplex dargestellt werden.

Foto: Adobe Stock | © Myvector

Foto: Adobe Stock | © beeboys

> **» Wichtigster Rat**
>
> **Ermitteln Sie zur Vermeidung von Haftungsfällen die Marktdaten durch Rückfrage bei den Gutachterausschüssen bzw. beim Finanzamt.**

Einfaches Beispiel der Falschvermutung:

Ein Reihenhausgrundstück in Ludwigsburg (Baden-Württemberg) soll übertragen werden. Geht nun der Steuerpflichtige/Steuerberater in Unwissenheit davon aus, dass es dort keinen Marktbericht gäbe, konnte er im Herbst 2022 zur Meinung gelangen, dass es nur noch bis zum 31.12.2022 günstig sei, mit einer Wertzahl von 1,1[1] zu übertragen (und ab 01.01.2023 eine Wertzahl von 1,4 gelte).

Ein haftungsreicher Irrtum. Tatsächlich veröffentlichte seit Jahren der Gutachterausschuss Sachwertfaktoren, die dann vom Steuerberater zu deklarieren wären. Der Wert liegt bei einem solchen Objekt bei mittleren 1,85.

Das Entsetzen wird groß sein, wenn später beim Bescheid statt z. B. 350.000 € x vermutete 1,1 = 385.000 € nunmehr ein Wert von 350.000 € x 1,85 = 647.500 € stehen. Ein klarer Gestaltungsfehler in Zeiten wilder Panik, verursacht durch Halbwissen.

Einfaches Gegenbeispiel:

Im Landkreis Starnberg hingegen kam es tatsächlich im ersten Moment zu einer günstigeren Übertragung noch im vorigen Jahr, wenn der steuerberatende Kollege nur auf die Grundbesitzwerte schielt. ►

[1] *Bodenwert über 500 €/m² und Sachwert bis 400.000 € bis zum 31.12.2022 gültig*

So wurde bei einer unbelasteten Übertragung zum Jahreswechsel einer Villa mit einem Sachwert von 3.000.000 € bei einem üblichen Sachwertfaktor von 1,0 schnell mal ein Grundbesitzwert von 4.200.000 € im Jahr 2023.

Ein Haftungsfehler, wenn man die Übertragung verschlafen hat?

Nur wenn man kein Verkehrswertgutachten vorlegt. Denn die Sachwertfaktoren von 1,4 treffen für viele Regionen mit einem Bodenwertniveau von über 1.000 €/m² im Umland Münchens gar nicht mehr zu. Dies liegt daran, dass je nach Region die Bodenrichtwerte unterschiedlich in der Vergangenheit abgeleitet wurden.

Während in Ludwigsburg vermutlich bei einem mittleren Sachwertfaktor von 1,5 die Bodenrichtwerte schlicht zu niedrig bzw. nach bebauten Grundstücken (in sogenannten Kaufpreisauswertungssystemen) abgeleitet sind, werden sie bevorzugt in Bayern nur nach unbebauten Grundstücken abgeleitet. Hier sind die Bodenwertanteile von Grundstücksverkäufen deutlich höher und liegen dann oftmals über 70 bis 80 % des Gesamtkaufpreises. In diesen Fällen schrumpfen die tatsächlich ausgewerteten Sachwertfaktoren schnell auf neutrale Faktoren von 1,0 zusammen.

Beispiel München, Grundstücksmarktbericht 2021

Hier wird ein Sachwertfaktor für Einfamilienhausgrundstücke bei festgestellten Bodenwertanteilen von über 80 % mit 1,07 bei einer Spanne von 0,91 bis 1,23 dargestellt (Tab. 56, Seite 58).

Dies liegt technisch gesehen daran, dass der Sachwertfaktor vornehmlich das Verkaufsrisiko des Gebäudes, nicht aber des Bodens abbildet. Wenn aber der Boden in besonderem Maße am Gesamtobjekt partizipiert, wird die Risikoanpassung entsprechend neutraler.

Somit Lösung für die Übertragungen ab 2023:

Bei Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ist in besonderem Maße auf die Prüfung seitens Sachverständigen zu achten. Auch in Fällen ohne dingliche Belastung. Es ist ein frühes Einbeziehen der Sachverständigen anzuraten, damit diese überschlägig die Vorteilhaftigkeit eines Gutachtens einschätzen können. Vergleichen Sie nie Ihr Bewertungsergebnis mit Angebotsplattformen. Ein Anfordern einer Kaufpreissammlung über einen Sachverständigen ist da eher ratsam. Leider kommen erst Kollegen und Kolleginnen zum Sachverständigen, wenn manches zu spät ist.
Dazu kommt, dass Grundbesitz sehr häufig gegen Nießbrauch übertragen wird und dann Gutachten sowieso in den meisten Fällen vorteilhaft sind. Denn dann spielen deutlich mehr Faktoren eine Rolle als der bloße Bruttowert der Immobilie.

Änderungen der Liegenschaftszinssätze

Die Änderungen betreffen vornehmlich die reinen Mehrfamilienhausgrundstücke, bei denen die bislang in Bayern recht günstigen Zinssätze von 5,0 % auf 3,5 % reduziert wurden. Zu beachten ist aber auch der Umstand, dass bei hohen Bodenwerten die Änderung sowieso ins Leere läuft. So spielt es in aller Regel keine Rolle, ob im Landkreis München ein Liegenschaftszinssatz von 3,5 % oder 5 % eingesetzt wird. Oftmals wird die Bodenwertverzinsung den Reinertrag des Grundstücks übersteigen und somit der Bodenwertansatz zum Ansatz kommen (Mindestwert im Ertragswertverfahren). Es ändert sich in diesen Fällen oftmals nichts durch die gesetzliche Änderung im tatsächlichen Grundbesitzwert.

Eine Steuererhöhung durch die Hintertür ist dies jedoch nicht, eher eine Verabschiedung von Steuervergünstigungen, die in anderen Bundesländern bei entsprechender Marktberichterstattung nicht gegeben waren. Durch die Senkung der Zinssätze geraten die süddeutschen Gutachterausschüsse zunehmend unter Veröffentlichungsdruck. In den meisten Ländern nördlich der Mainlinie werden Liegenschaftszinssätze veröffentlicht.

Etwas weniger auffällige Änderungen

Ermittlung der Bewirtschaftungskosten (Ertragswert)

Hierunter zählt die deutlich komplexere Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach Anlage 23. Die frühere grobe Pauschalisierung, die gerade in Gebieten mit hohen Mieten günstig war, wird durch nominale Einzelansätze ersetzt, die über den Verbraucherpreisindex an das jeweilige Bewertungsjahr angepasst werden müssen. Hier kommt deutlich viel mehr Arbeit auf den steuerberatenden Beruf zu.
Sie werden also keine überschlägigen Ertragswertermittlungen vornehmen können. In Zukunft benötigen Sie hier die Anzahl der Wohnungen, die Wohnfläche, die Anzahl der Stellplätze.

Ermittlung des lokalen Baukostenfaktors (Sachwert)

Da nach mehr als zehn Jahre Irrungen im Sachwertverfahren nunmehr bundesweit festgestellt wurde, dass ein Fehlen eines lokalen Baukostenfaktors generell zu überhöhten Sachwertfaktoren führt und den Bauwert falsch einschätzt, kommt mit der ImmoWertV 2021 nunmehr eine Anpassung, die auch in das BewG (§ 190 BewG) eingeführt wird. Um diesen auch wirklich einzusetzen, muss der Gutachterausschuss jedoch sowohl Sachwertfaktor als auch einen lokalen Baukostenfaktor veröffentlichen. Dies ist nur in wenigen Ausschüssen derzeit der Fall. Prüfen müssen Sie dies auf alle Fälle.
Speziell in München wird ein lokaler Baukostenfaktor veröffentlicht. Dieser ist jedoch zu komplex zu ermitteln und kann somit nicht im BewG umgesetzt werden. Eine Orientierung an die Welt der Sachverständigen und der tatsächlichen Realität ist aber damit gegeben und eventuell der Weg zum Gutachter vorgezeichnet.

Gesamtnutzungsdauer

Man könnte es als erste Reaktion durch die Hintertür betrachten. Kaum hat das Finanzamt in einem beachtenswerten Urteil zur kürzeren Nutzungsdauer im Einkommensteuerrecht verloren (BFH vom 28.07.2021, IX R 25/19), kam es auch zu entsprechenden Reaktionen. Zunächst wurde sehr zur Verwunderung der Sachverständigen die Gesamtnutzungsdauer von Wohnhäusern und Wohn- und Geschäftshäusern von 70 Jahren auf 80 Jahre erhöht, was natürlich indirekt zu einer verlängerten Restnutzungsdauer führt, wenn man in gleicher Weise die Punkte verteilt. Daher war es vorherzusehen, dass auch bei der Änderung des JSTG 2022 diese verlängerte Gesamtnutzungsdauer umgesetzt wird.
Hierdurch wird gerade bei den älteren Objekten mit nennenswerten Erhöhungen zu rechnen sein. Bei sehr jungen Gebäuden ist der Kapitalisierungseffekt kaum der Rede wert.

Generelle Aussagen zu Marktdaten des Gutachterausschusses

Sehen Sie es als wesentliche Aufgabenstellung bei der Übernahme einer Übergabeberatung an, bei den Immobilien verstärkt auf Marktdaten der Gutachterausschüsse zu achten. Lassen Sie sich ja nicht von einem Vorurteil blenden, dass kleine ländliche Gutachterausschüsse keine Daten haben. Die Gutachterausschüsse LK Augsburg oder Aichach-Friedberg belegen das Gegenteil. Tatsächlich ist es ein Versäumnis der bayerischen Landesregierung, die Gutachterausschüsse deutlich zu dünn zu besetzen. Es kann nicht angehen, dass ein Gutachterausschuss wie Starnberg nur zwei Halbtagskräfte einsetzen kann. Dabei muss man allerdings sagen, dass die dortige Geschäftsstellenleiterin geradezu Heldenarbeit leistet, wenn man den zur Verfügung stehenden Stellenschlüssel berücksichtigt.
Fragen Sie im Zweifel beim Finanzamt an, für welche Bereiche Marktdaten vorliegen. Prüfen Sie die Aussage auf die zitierten Quellen auf Anwendbarkeit. Nicht immer sind die Aussagen korrekt, doch Sie werden die Tendenz der nachfolgenden Veranlagung daraus erkennen. ►

Grundsätzlich dürfen Sie nur die Marktdaten des zuständigen Gutachterausschusses heranziehen. Ein Ableiten aus Daten anderer benachbarter Gutachterausschüsse ist nur den Sachverständigen im Verkehrswertgutachten bedingt erlaubt, nicht aber in der Grundbesitzwertermittlung nach BewG.

Was fehlt in der Gesetzgebung?

Etwas, was wir steuerberatenden Berufe selbst verschuldet haben: eine allgemeine Regelung über ein Gremium, welches über die Anwendbarkeit der Marktdaten in einem Gutachterausschussgebiet entscheidet.

Tatsächlich überlassen wir diese Entscheidung – etwas fraglich – allein den Finanzämtern. Dies ist jedoch gesetzlich so nicht geregelt. Tatsächlich wäre es durchaus eine Aufgabe wert, dass der steuerberatende Beruf, die Finanzämter und die Gutachterausschüsse sich zusammensetzen und über Übernahmefähigkeit der Marktdaten beschließen und diese Beschlüsse in die Öffentlichkeit gestellt werden. Dies würde die Streitigkeit zwischen Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit deutlich reduzieren. Dies diente insbesondere der Reduktion der Haftungsrisiken.

Übergaben gegen Nießbrauch

Bei aller Panik der bundesweit Beteiligten wurde ein Fachaufsatz zu einem bedeutungsschwangeren Urteil des FG München vom 16.06.2021 (4 K 347/19) übersehen, dessen Folgen Prof. Dr. Brüggemann als Erster erkannte (IWW ErbBStG, 28.07.2022).
In diesem Streitfall wurde beiläufig eine Rechtsauffassung des Finanzgerichts zur Berücksichtigung einer Nießbrauchlast im Rahmen eines Gutachtens veröffentlicht, welches von der Finanzverwaltung akzeptiert wurde und zu einem deutlich höheren Lastabzug führte. Durch die Bestandskraft des Feststellungsbescheids war dieser Abzug jedoch nicht mehr strittig. Dennoch äußerte sich das Gericht „beiläufig“ hierzu.[2]

Eine zeitgleiche Bewilligung von Auflassung und Nießbrauch erschien dem FG als zu spät eingetragen, da ein Gutachter nur bereits Eingetragenes berücksichtigen könne. Das Gericht kam zur Folgerung, dass es die Nießbrauchlast nur anerkannt hätte, wenn diese vor der Übertragung schon eingetragen gewesen wäre (nachweislicher Grundbucheintrag vor Übertragung).

Da dieses Urteil aktuell nicht zu einem strittigen Verkehrswertgutachten als Grundlage genommen werden kann, erscheint die Rechtslage noch als offen. Nach Auffassung des Autors ist diese Rechtsauffassung deutlich zu hinterfragen. Denn im Fiktionsgeschehen des § 7 ErbStG werden die konstitutiven Rechtsfolgen der Grundbuchbewilligungen stets auf den Schenkungstag vorgezogen. So auch insbesondere die Auflassung der Übertragung selbst, aber auch z. B. die Folgen einer am Übertragungstag bewilligten Teilungserklärung oder einer Erbbaurechtsbestellung.

Auch müsste in solchen Fällen der Gutachter auch unter Kenntnis der Bewilligung vom belasteten Zustand ausgehen, da er auch in die entsprechende Grundbuchakte sehen müsste. Eine Bank würde unter Kenntnis des Umstands der erfolgten – zeitlich bevorrechtigten – Bewilligung keine Belastung mehr vornehmen können.

Dennoch empfiehlt der Autor bis zu einer Klärung eines solchen Sachverhalts erst eine Bestellung eines sogenannten Eigentümernießbrauchs, das Abwarten der Eintragungsbenachrichtigung und erst im zweiten Schritt die belastete Übertragung selbst.

Wirkungen im Verkehrswertgutachten

Grundsätzlich ist bei nießbrauch- bzw. wohnrechtbelasteten Übertragungen davon auszugehen, dass diese im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung deutlich günstiger zu übertragen sind als in der steuerlichen Regelung.

Die wesentlichen Vorteile liegen an der deutlich realistischeren Bewertung der Last im Verkehrswertgutachten gegenüber der ungünstigeren Bewertung nach

[2] *Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.*

Foto: Adobe Stock | © Tanyaloy

§ 14 Abs. 1 BewG. Dies liegt einerseits am niedrigeren Liegenschaftszinssatz mit der reziproken Wertauswirkung und andererseits daran, dass der Gutachter auch einen Sukzessivnießbrauch zu berücksichtigen hat, während der Nießbrauch nach § 14 Abs. 1 BewG den extremen Beschränkungen des § 6 BewG unterliegt und somit nur die Last des Erstberechtigten berücksichtigt.

Im Verkehrswertgutachten ist der typische Verkaufswert unter einer Belastung zu ermitteln. Hier träfe kein Käufer der Welt die Überlegung, dass er nur das Überleben des Erstberechtigten in einem Alter von 80 Jahren berücksichtigen müsste. Auch das zweitberechtigte Kind mit 55 Jahren würde er als Berechtigter nachrangig einkalkulieren und in geeigneter Form vom Kaufpreis abziehen.

Ferner ist zu beachten, dass bei Nießbrauchübertragungen die Beleihungsfähigkeit der Immobilie im erheblichen Maße leidet. Auch das Verschlechterungsrisiko durch nicht sachgemäße Instandhaltung ist häufiger in der Praxis gegeben. Daher ist es in der Verkehrswertermittlung üblich, sogenannte Marktanpassungen auf den finanzmathematisch berechneten Nießbrauch vorzunehmen. Dieser wird nicht immer in der Praxis anerkannt, doch ist diese Berechnungsweise auch z. B. beim Gutachterausschuss München bekannt und somit als marktüblich auch in Hochpreisgebieten anzusehen. Hierzu liegen dem Autor entsprechende Nachweise vor.

Steuerklausel im Vertrag

Ein weiteres Augenmerk sollten Sie grundsätzlich auf die Aufnahme einer Steuerklausel im notariellen Vertrag legen, welche den Mandanten zur ganzen oder teilweisen Rücknahme der Schenkung berechtigt. Diese Steuerklauseln werden noch viel zu selten eingesetzt. Zwar werden die Kosten einer Rückabwicklung nicht zu unterschätzen sein, doch in hochwertigen Fällen trägt dies zur Haftungseingrenzung Ihrer Übertragungsfälle bei.

Wertentwicklungen in jüngster Zeit

Die Wertentwicklungen der jüngsten Zeit lassen ein gewisses Verzögern in der Betrachtung der Realität ▶

erkennen. In manchen Presseartikeln kann man das Hoffen auf günstigere Zinsen geradezu herauslesen. Vielfach werden Preisrückgänge nicht wahrgenommen. In der aktuellen Situation kommt es tatsächlich zu einem Einbruch der Verkaufszahlen von bis zu 75 %. Dennoch sind viele Immobilien zu deutlich überhöhten Angebotspreisen auf dem Markt. Dabei drehten sich die Basisdaten für eine typische Immobilienfinanzierung grundlegend. Noch nie in der Zeit der Bundesrepublik gab es die Situation, dass es bei extrem hohen Preisen zu einem dramatischen Zinsschwenk kommt. Auch ein Vergleich zu den 1990er-Jahren ist nicht passend, da damals die nachlassende Nachfrage durch einen stetigen Rückgang des Zinsniveaus von 8 % auf 4 % einherging, also der Preisverfall deutlich kompensiert wurde.

Aktuell sind die meisten Immobilien in Bayern unter den Verkaufswerten von 2021 auf lange Zeit hin für die typischen Nachfrager nicht mehr finanzierbar. Angebote über „Renditeobjekte“ bei einer Istmiete von 750 € und einer Kapitaldienstbelastung von 2.500 € sind nicht unüblich. Es ist zu erwarten, dass solche Preise bei den Sachbearbeitern der Kreditabteilungen zu einer gewissen Erheiterung bei einer Finanzierungsanfrage führen werden.
Achtet man auf die Entwicklungen im Nachbarland Österreich, so wurde die Refinanzierung dort gesetzlich beschränkt[3], was in Deutschland von den Banken jedoch bereits seit langer Zeit nach internen Vorgaben auch ohne rechtliche Regelungen beachtet wird.
In dieser Situation vollziehen sich in den benachbarten Ländern deutlich schnellere Marktreaktionen als im Bundesgebiet. Dies lässt nur Ungutes für den Markt erwarten. Durch das aktuell immer stärker werdende überpreisige Angebot wird der Markt nicht realistisch bedient, bis die Makler letztlich Farbe bekennen müssen und zu deutlich günstigeren Preisen verkaufen. Es ist also der Presse wenig Glauben zu schenken, dass sich ein Markt bei 4 % Zinsen und Preisen von 10.000 €/m² mittelfristig erholen würde.

Empfehlungen

Da der bekannteste Gutachterausschuss München selbst im Herbstmarktbericht erst 17 von 90 Renditeobjekte auswertete, sind die in die Öffentlichkeit geworfenen Werte Maximalwerte von Verkäufen bis Februar/März 2022 und damit noch vor der Zinserhöhung liegend.

Warten Sie mit Transaktionen noch zwei bis drei Monate, damit sich der Markt klärt und die Sachverständigen eher auch aktuellere Verkaufswerte aus Kaufpreissammlungen heranziehen können.
Der Gutachterausschuss Berlin nahm inzwischen Richtwertminderungen von bis zu -20 % auf den 01.01.2023 gegenüber dem vorigen Stichtag vor.

Es ist gleichfalls mit echten Rückgängen von Bodenwerten und Gebäudefaktoren zu rechnen. Dies insbesondere unter dem Umstand, dass private Käufer Bauplätze mit und ohne Bauzwang zurückgeben, Projektierer weitgehend die Erstellung von Wohnhausbauten eingestellt haben und nicht verkaufte Wohnungen auf dem Mietmarkt platzieren. Anders gehende Projektionen sind erst einmal eher dem Kapitel „Die Hoffnung stirbt zuletzt“ zuzuweisen. Betrachtet man die Börsenkurse von Adler, Vonovia und Patrizia, so erkennt man, dass der Börsianer sofort mit dem Zinswechsel aus diesen Immobilienaktien herausging, was zu Kursrückgängen um -50 bis -70 % führte. Ein solcher Preisrückgang in der Einzelimmobilie ist sicherlich nicht zu attestieren, doch gerade Hochpreisregionen werden deutlich höhere Abschläge erfahren als einfachere Preislagen. Dies liegt daran, dass in Hochpreisregionen eine deutlich höhere Kaufpreisbelastung auf die dortigen Einkommen einwirkt als in einfachen Preislagen.

Kurz zum Abschluss: Zum Thema Marktentwicklung könnte man sagen, der Markt preist sich auf ein neues realistisches Niveau dann ein, wenn der Kühlschrank der Makler leer ist, der Magen knurrt und die Angebote halt keine Verkäufe sind. Dann geht so etwas aber mitunter ganz schnell, man schrieb das Jahr 1637.

In diesem Sinne wünscht der Autor Ihnen und Ihren Mandanten ein gutes Gelingen künftiger Übertragungen.

Wolfgang Weiss, StB, www.werttax.de
Quelle: LSWB-Magazin 1 und 2/2023

[3] *KIM-V – mind. 20 % Eigenkapital, max. 40 % des Haushaltseinkommens, max. Laufzeit 35 Jahre*

ENTSPANNUNG PUR FÜR SIE UND FÜR IHRE IT!

Ihre Lösung: Mit Simba 365 Cloud flexibel outsourcen

Mit Simba 365 Cloud können Sie lästige Updates und die Absicherung Ihrer Infrastruktur ganz bequem auslagern. Denn die Bereitstellung dieser Aufgaben erfolgt direkt über Simba 365 Cloud. Lehnen Sie sich entspannt zurück.

- Jederzeit
- Transparent mit voller Kostenkontrolle
- Zukunftsorientiert
- Weniger Wartungs- und Verwaltungsaufwand
- Serverstandort in Deutschland
- Höchste Sicherheitsstandards
- Maximale Verfügbarkeit
- Flexibel und mobil arbeiten

Informieren Sie sich jetzt unter: unter +49 711 45 124-380 oder auf www.simba.de

Simba 365 SOFTWARE

Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44
73760 Ostfildern
Tel.: +49 711 45 124-0
info@simba.de | www.simba.de

Aufbruch 2023 und erfolgreiche Bankgespräche – Krisen überall und wo sind die Chancen?[1]

Uwe Stengert

Gerade in schwierigen Zeiten sind SteuerberaterInnen (StB) wichtige Begleiter ihrer MandantenInnen. Und die Zeiten erscheinen schwierig.[2] Wenn wir über Aufbruch sprechen, dann geht es um das eigene Steuerbüro[3] und um die Situation bei unseren MandantInnen.

Dieser Artikel behandelt die tatkräftige Unterstützung der MandantInnen. Es geht dabei nicht primär um Steuern, sondern Beratung zur Planung sowie Finanzierung und damit die Zukunft der MandantInnen. Unternehmen scheitern am Schluss an der Liquidität. Deshalb ist die Sicherung der Liquidität eine primäre Aufgabe für Unternehmen.[4]

Es wäre aber zu kurz gegriffen, das nur an Zahlen festzumachen Es geht darum, Geschäftsmodelle zu hinterfragen, d. h., welchen Nutzen/welche Produkte/Leistungen die Mandantenunternehmen ihren Kunden bieten, welche Alleinstellungsmerkmale vorhanden sind, wie die Leistungserbringung erfolgt. Erst dann kommen die Zahlen. Gerade in schwierigen Zeiten ergeben sich neue Möglichkeiten, und oft war in der Vergangenheit eine solche Situation der Auslöser für neue Ideen und radikale Veränderungen. Bereiten wir uns also vor und machen uns zusammen mit unseren MandantInnen auf den Weg, um die Chancen zu nutzen sowie Risiken zu identifizieren und abzufangen.

Dazu soll dieser Leitartikel einen Beitrag für die praktische Beratung leisten. Zunächst werden die qualitativen und quantitativen Aspekte in der EinJahresZielPlanung (EZP) betrachtet. Anschließend geht es um die Bankgespräche und die Vorbereitung darauf.

1 *Uwe Stengert WP/StB, dhpg Wiesbaden, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen, fachlicher Leiter der Steuerakademie Hessen, Vorsitzender AK BWL beim die DStV*

2 *Das nicht alles so hoffnungslos ist, wie manche Unglücksboten das transportieren, zeigt Nico Lumma, Managing Partner des next media accelerator, Hamburg im Wiesbadener Kurier, Seite 2 vom 29.10.2022.*

3 *Vgl. Stengert, Die Lösungsansätze für die drei wichtigsten Brennerfaktoren des Berufsstandes in VN 98-2/2022*

4 *Stephanie Schoenwald, KfW Research KfW-ifo-Kredithürde Q3 2022: Kreditzugang für den Mittelstand verschlechtert sich deutlich, 13.10.2022*

1. Unternehmensplanung[5]

Die Grundlagen

„Plane – und Du wirst irren. Je genauer man plant, desto härter trifft der Zufall. Je weniger man plant, desto leichter hat es der Zufall. Je mehr der Zufall trifft, desto nötiger ist der Plan. Plane nicht und Du wirst nicht wissen, ob Du geirrt hast.“[6]

Der entscheidende Punkt ist, dass man aus dem Zufall nur wenig lernen kann, aus dem Irrtum aber schon. Ohne Planung bleibt nur ein gefährlicher Sichtflug; man ist dem Zufall ausgeliefert. Aktuell ist nicht die Zeit, Entscheidungen „aus dem Bauch“ zu treffen.

Bei der Unternehmensplanung denken viele zunächst an Zahlen. Diese kommen jedoch erst später zum Tragen. An erster Stelle stehen qualitative Aspekte, nämlich worum es bei der Leistung des Unternehmens überhaupt geht, also die immateriellen Faktoren. Selten war es wichtiger, das eigene Geschäftsmodell zu hinterfragen, die Frage der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Gütern und Leistungen zu klären und auch sicherzustellen, dass die Finanzen zu bewältigen sind.

Unabhängig von der Unternehmensgröße ist es bedeutsam zu definieren,

- wie die langfristige Ausrichtung des Unternehmens sein soll (Vision, d. h. die Grundidee des Unternehmens),
- welche Ziele konkret sich daraus ableiten und
- welche konkreten Aufgaben zu erledigen sind (Strategie), um diese Ziele zu erreichen.

Insofern sollten sich UnternehmerInnen grundsätzliche Gedanken machen, was sie langfristig (mehr als 5 Jahre), mittelfristig (2-5 Jahre) und kurzfristig (im nächsten Geschäftsjahr) erreichen wollen.[7]

Der Einwand „keine Zeit“ und man müsse ja schließlich die Leistung für die Kunden erbringen, ist problematisch. Eine zügig organisierte Unternehmensplanung dürfte im Wiederholungsfall für UnternehmerInnen und deren MitarbeiterInnen einen Zeitaufwand von 2-3 Tagen an Investitionen pro Jahr bedeuten. Bezogen auf die Jahresarbeitszeit von 220 Tagen sind das weniger als 2 % der Jahresarbeitszeit. Dazu kommt, je nach Bedarf und Unternehmensgröße, das monatliche oder vierteljährliche Controlling. Insgesamt werden deutlich weniger als 10 % der Jahresarbeitszeit in das eigene Unternehmen und dessen Entwicklung investiert. Das sieht nach hoher Effizienz aus!
Gegenleistungen für die Investition in die Planung sind eine deutlich höhere Sicherheit über

- die Erkenntnisse, welche Faktoren die eigene Unternehmensentwicklung besonders fördern,
- Erkenntnisse über gewinnbringende Kunden, Identifikation von dringenden Bedürfnissen der Kunden,
- das Wissen der eigenen wirtschaftlichen Entwicklung hinsichtlich
  - interner und externer Engpässe,
  - Gewinnentwicklung,
  - Liquiditätsentwicklung,
  - einer frühzeitigen Erkennung von Krisensignalen[8] und damit die Möglichkeit, Gegenmaßnahmen einzuleiten,
  - einer realistischen Bewertung der Finanzierung mit leichterer Zugänglichkeit zu Finanzierungsmitteln, da Kreditinstitute Planungsrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Problemlage, neben der BWA, Jahresabschlüssen und Sicherheiten als wichtige Grundlage für Kreditentscheidungen nutzen,
  - notwendiger Investitionen in Mitarbeiter und Sachmittel.

Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich der gewünschte und folglich geplante Erfolg im Unternehmen einstellt. ►

5 *Vgl. ausführlich Stengert/Niedermayer, Unternehmensplanung als Erfolgsfaktor – praktische Vorgehensweise in Stbg 7-8/2017*

6 *Franz Luwein, deutscher Schriftsteller*

7 *Marx/Diering, Planung als Herausforderung für Unternehmensführung und Berater, Stbg 3/2017, S. 131*

8 *Stengert, Krise und kein Ende: Was genau hat das unternehmerische Karussell der Krisenstadien mit Steuerberater:Innen zu tun?, VN 97-1-2022*

Die Unternehmensplanung muss an den Bedarf des Unternehmens und an die Unternehmensgröße angepasst sein. Überzogene Anforderungen, beispielsweise an die unterjährige BWA und das unterjährige Controlling, führen zu Frustration und häufig zur Aufgabe des Projektes „Unternehmensplanung“, jedenfalls bei KMU[9] mit den häufig begrenzten Ressourcen für diese Aufgaben.

Für Steuerberater ergibt sich bei professioneller Vorbereitung auf das Geschäftsfeld Planung und Controlling eine gute Möglichkeit, einen deutlichen Nutzen für die unternehmerisch orientierten MandantInnen zu erzeugen. Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihren Thesen zur Steuerberatung 2020[10] das Thema betriebswirtschaftliche Beratung und Unternehmensberatung als Beratungsfeld für Steuerberater positiv aufgegriffen.

Immaterielle Faktoren

Wichtige Schlüsselfragen stehen am Anfang:

- Was ist bisher gut gelaufen? Daraus sind Stärken erkennbar.
- Was kann besser werden? Dies sind Indikationen für Engpässe.

Es geht um die Stärken- und Schwächenanalyse in Form einer Bestandsaufnahme. Eine praktische Methode dazu ist die SWOT-Analyse[11]. SWOT leitet sich aus dem englischsprachigen Sprachraum ab und steht für Begriffe wie Strengths, Weaknesses, Opportunities und Threats. Es geht also um die Stärken, Schwächen, die Chancen und die Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist.

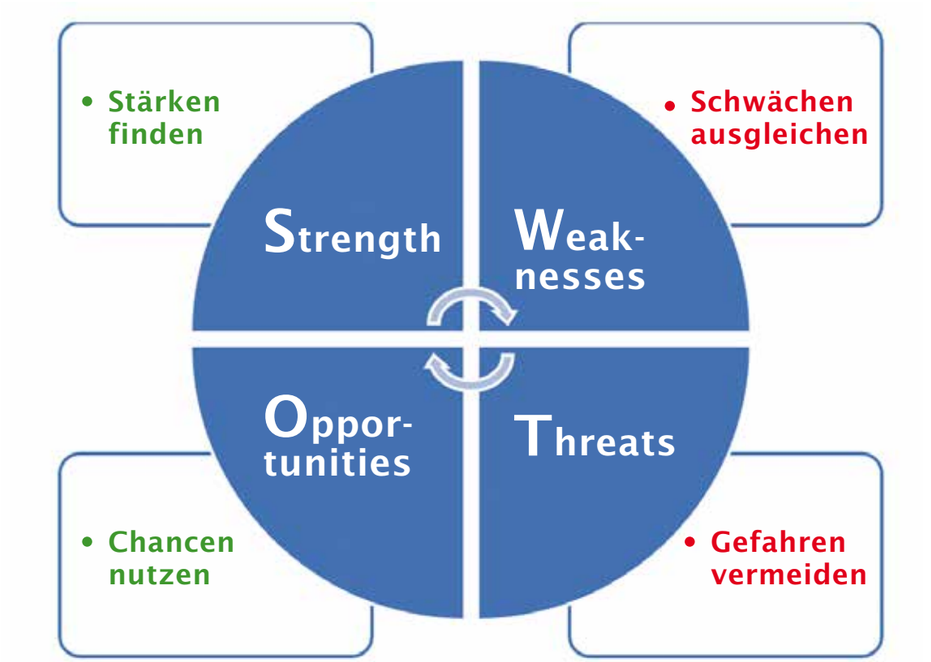

9 *Kleine und mittelständische Unternehmen*

10 *Bundessteuerberaterkammer Steuerberatung 2020, https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/broschueren-und-flyer/BStBK_Steuerberatung-2020-final.pdf*

11 *Es gibt viele Angebote zur Umsetzung dazu, daher ist der folgende Link nur ein Beispiel: SWOT-Analyse Vorlage: Hier kostenlos herunterladen (projekte-leicht-gemacht.de).*

- Stärken und Schwächen beziehen sich auf interne Faktoren (Kernkompetenzen, Alleinstellungsmerkmal – unique selling proposition = USP), während
- Chancen und Risiken sich auf externe Faktoren, das Unternehmensumfeld (Technologie, auch Digitalisierung, Trends, politische Risiken, Lieferketten, d. h. Verfügbarkeit und Preise am Beschaffungsmarkt, Energie, gesetzliche Risiken usw.) beziehen (s. Grafik links).

Eine Vertiefung des Verständnisses über das Geschäftsmodell gelingt mit den folgenden Fragen:

- Warum machen wir das, was wir machen?[12]
- Was können wir am besten?
- Was sind unsere wichtigsten drei Stärken?
- Wie genau ist unsere Zielgruppe umschrieben?
- Welche wichtigsten Kernprobleme unserer Kunden lösen wir besser als die Wettbewerber?
- Was wollen wir erreichen (in einem Jahr, in fünf Jahren, in zehn Jahren)?

Die Bearbeitung dieser Fragestellungen erfolgt durch die MandantInnen. Am besten in einem Workshop mit der Unternehmensleitung und ausgewählten Mitarbeitern. Sinnvoll ist die getrennte Bearbeitung, also UnternehmerInnen bzw. Führungskräfte einerseits, MitarbeiterInnen anderseits und schließlich die Zusammenführung der Ergebnisse. StB können methodisch unterstützen. Sehr Erfolg versprechend ist die Anwendung der Moderationsmethode.[13] Die Aussagekraft der Ergebnisse und damit der Wert für den Mandanten kann nicht hoch genug betont werden. Für die Tätigkeit als Moderator sollten gute Kenntnisse in Moderation vorhanden sein.[14] Wenn StB das nicht selbst abdecken, kann es sich anbieten, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten. ModeratorInnen bearbeiten mit dem Mandanten die o. g. Fragen. StB erarbeiten mit der Mandantschaft das dazugehörige Zahlenmodell. Damit erreichen StB das Ziel, ihre MandantInnen sachgerecht und sortiert nach Spezialisierung zu beraten. StB, die gute Moderationskenntnisse haben und das zeitlich bewältigen können, erbringen die ganzen Leistungen insgesamt selbst.

Ergebnis sollte auch die Wettbewerbsstrategie[15] sein:

Strategischer Vorteil

Strategisches Zielobjekt	Singularität aus Käufersicht	Kostenvorsprung
branchenweit	Differenzierung	umfassende Kostenführerschaft
segmentbeschränkt	Konzentration auf Schwerpunkte	

Für kleine und mittelständische Unternehmen ist die Wettbewerbsstrategie in der Regel entweder im Bereich „Differenzierung“ oder „Konzentration auf Schwerpunkte“ sinnvoll. Als Ergebnis kennen MandantInnen die eigenen Stärken, das zielgruppenorientierte erfolgreichste Aufgabengebiet, die dazu passende Zielgruppe für diese Leistungen und haben im Idealfall ihre Unternehmensbesonderheit herausgearbeitet, die in der BWL als Alleinstellungsmerkmal oder USP[16] bezeichnet wird. Das ist bei jeder Unternehmensgröße möglich und führt auch in schwierigen Zeiten zu einer guten Unternehmensführung.

▶

12 *Vgl. dazu auch Simon Sinek, 2014: Frag immer erst: warum: Wie Top-Firmen und Führungskräfte zum Erfolg inspirieren – oder auf YouTube kurz und bündig in 20 Minuten unter Stichwort „Simon Sinek“ TED-Präsentation (leider in Englisch, aber teilweise mit Untertiteln)*

13 *Karin Klebert, Einhard Schrader, Walter G. Straub: ModerationsMethode, 3. Auflage 2006, Verlag Windmühle*

14 *Ausbildungsangebot: https://www.neulandpartner.de/seminarprogramm/seminare-neulands-institute/ausbildungen/270-die-neuland-moderatoren-ausbildung-modular*

15 *Nach Michael E. Porter, Quelle Schaubild: Wikipedia*

16 *unique selling proposition*

Materielle Faktoren

Auf der Grundlage der immateriellen Faktoren umfasst die Planung[17]:

- Erfolgszahlen:
  Plan-, Gewinn- und Erfolgsrechnungen
- Substanzzahlen:
  Bilanz mit Vermögen (ggf. auch Zeitwerte), Eigenkapital und Belastungen (Rückstellungen/ Verbindlichkeiten)
- Finanzzahlen:
  Eigenkapital, Mezzanine-Finanzierungen[18], Fremdkapital, Cash Flow

In diesem Sinne liegt dann ein integrierter Gesamtplan vor. Teilweise werden in der Praxis nur Erfolgsplanungen erstellt. Dies reicht nur in einfachen Fällen. Schon für die Finanzplanung und damit auch für die Finanzierung ist eine Working Capital Analyse[19] wichtig.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der immateriellen Faktoren, des Geschäftsmodells, der Berücksichtigung der gegenwärtigen Krisensituation mit Auswirkung der Lieferketten, Einkaufspreise und die Absatzsituation sowie die spezifischen Auswirkungen in der Branche werden in den Zahlen abgebildet. Insbesondere die konkreten Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krisen durch das konkrete Unternehmen mit den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens schlagen sich in der Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgszahlen, Bilanzzahlen und Finanzzahlen, nieder. Bei den Zahlen ist auch sinnvoll:

- Darstellung des wahrscheinlichen Szenarios,
- des schlechtesten Falles und
- gegebenenfalls auch die bestmögliche Entwicklung im neuen Jahr.

Wichtiger sind aber für die Sicherung der Unternehmensexistenz die beiden ersten vorgenannten Punkte.

Um als Hilfsmittel die Zahlen abzubilden, stehen am Markt zahlreiche Softwareprogramme für die Unternehmensplanung zur Verfügung.[20]

Ergebnisse

Neben den Zahlen für die Planerfolgsrechnung, die Planbilanz und die Plan-Liquiditätsrechnung (einschließlich Cash-Flow-Plan) ist es wichtig, Maßnahmenpläne für die wesentlichen Bereiche zu erstellen.

Folgende Bereiche können bei KMU differenziert werden:

- Markt und Kunde
- Organisation
- Team
- Finanzen

Nachfolgend als Beispiel ein Schema für den Bereich Markt und Kunde:

Maßnahmenplan Markt und Kunden

Nr.	Maßnahme	Ressourcen/Investition	konkreter Nutzen/RoI	Priorität	Umsetzung		Kommentare/Fortschrittsbericht
					Verantwortliche Person	Kontroll Datum	
1							
2							
3							

17 *Vgl. dazu ausführlich: Seewald, Kennzahlensysteme als notwendiger Bestandteil der Beratung des Steuerberaters; Stbg 10/2014, S. 422; Stengert: Kennzahlen für eine erfolgreiche Unternehmensführung, Stbg 11/2014, S. 467 sowie 12/2014, S. 502*

18 *Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Mezzanine-Kapital*

19 *Auch „Nettoumlaufvermögen“: Vorräte + Forderungen - kurzfristige Verbindlichkeiten. Daraus ergibt sich unter anderem die Zahlungsfähigkeit beziehungsweise die Finanzkraft des Unternehmens.*

20 *www.DATEV.de , Unternehmensplanung, Art.-Nr. 41401; http://www.exactplanner.eu, exactplanner Software, www.NWB.de: Suchwort Berechnungsprogramme, Stichwort „Betriebswirtschaft“ sowie Überblick*

Foto: Adobe Stock | © MrAshi

Controlling

Damit die Planung kein Wunschdenken bleibt, ist Controlling unabdingbar. Daher kann es sinnvoll sein, StB als externe SparringspartnerInnen zu den Controllingterminen hinzuzuziehen, wenn im Unternehmen dazu die Ressourcen fehlen. Darüber hinaus sollten bereits mit Verabschiedung der Planung alle Controllingtermine bzw. Controllinggespräche für das Planjahr vereinbart werden, also noch im vorhergehenden Jahr! Die Maßnahmen erhöhen die Verbindlichkeit und folglich die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung.
Zum Controlling gehört der Soll-Ist-Vergleich, ggf. auch Anpassung der Planung, wenn sich andere Erkenntnisse ergeben (rollierende Forecasts). Das ist gerade heute von großer Bedeutung, da sich die Rahmenbedingungen schneller und teilweise mit Überraschungen ändern (Lieferketten, Probleme bei Vorratsbeschaffung, Mitarbeiterverfügbarkeit etc.).

2. Elemente der Besprechung mit Banken

Sofern die in Abschnitt 1. genannten Punkte erarbeitet sind, liegen die meisten Unterlagen, die für das Bankengespräch erforderlich sind, vor. Die nachfolgende Zusammenstellung stellt eine Gliederung dar, die für das konkrete Unternehmen als Checkliste dienen kann. So vorbereitet dürfte das Bankgespräch effizient und zielgerecht ablaufen. Es ist selbstverständlich: Nur wenn der Unternehmer selbst von seinem Unternehmen und der Umsetzung der Planzahlen überzeugt ist, kann ein Bankgespräch erfolgreich geführt werden. Wenn StB an dem Gespräch teilnehmen, sollte trotzdem der/die UnternehmerIn die wesentliche Gesprächsführung innehaben, vor allem bei den immateriellen Faktoren. StB sollten eher als Unterstützung für Einzelfragen zur Verfügung stehen, vor allem im Zahlenbereich. Es geht in diesem Fall nicht darum, dass der StB „gut aussieht“, sondern der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin ihre Kompetenzen zeigt.

Checkliste[21] der Besprechungspunkte

- Welche konkreten Ziele sollen durch das Bankgespräch erreicht werden?
- Kompetenzbeschreibung der handelnden Personen (kaufmännische/technische Qualifikation) ▸

21 *Teilweise entnommen aus sehr ausführlicher Checkliste der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unter: https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/2977388/9886911048b7d2cfb028d59863dcf724/ kreditverhandlungen-erfolgreich-fuehren-data.pdf*

- Nachfolgeregel und Notfallpläne
- Geschäftsmodell (Branchen-, Markt- und Wettbewerbssituation mit Risiken aus derzeitiger Lage: Preise, Lieferketten, Verfügbarkeit Mitarbeiter, Produkte, Finanzen)
- Jahresabschluss, wichtige Fragen können sein:
  - Stille Reserven/stille Lasten
  - Working Capital (Lager, Forderungen, kurzfristige Verbindlichkeiten)
  - Forderungen an Gesellschafter/Geschäftsführer
  - Unternehmenssituation und Krisenfaktoren, ggf. Krisenstadien[22]
  - Geschäftsführergehälter, Gewinnausschüttungen, bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften Privatentnahmen und deren Zusammensetzung
- Gegenwärtige und künftige Entwicklung (vgl. Abschnitt zur Planung)
- Zum Zahlungsverhalten:
  - Skontierung Lieferantenrechnungen?
  - Überfällige Beträge in den Lieferantenverbindlichkeiten?
  - Sonstige Zahlungsrückstände?
  - Liegen Mahnungen oder Mahnbescheide vor?
- Sicherheiten
  - Wie hoch sind die Verkehrs- und Einheitswerte der Grundstücke?
  - Sind die Grundstücke mit Grundpfandrechten oder sonstigen Lasten und Beschränkungen belastet?
  - Befinden sich auf den Grundstücken Altlasten?
  - Bestehen für Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen noch Eigentumsvorbehalte der Lieferer wegen unbezahlter Rechnungen?
  - Sind Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sicherungsübereignet?
  - Sind Forderungen abgetreten oder stehen sie aufgrund eines Eigentumsvorbehalts Lieferanten zu?
  - Bei welchen Banken oder Bausparkassen unterhalten Sie Guthaben? Sind diese verpfändet?
  - Haben Sie Lebensversicherungen? Wie hoch sind die Rückkaufswerte? Sind diese verpfändet?

Schlusshappen

Auch in der momentanen Situation gibt es keinen Grund, den Kopf in den Sand zu stecken, sondern die Herausforderungen, die derzeit bestehen, anzugehen. Die UnternehmerInnen, die bereit sind, das aktiv anzugehen, werden oft gestärkt diese Krisen bewältigen. StB haben die Chance mitzuwirken, dass die eigenen Mandanten zu den „Bewältigern“ der Krise gehören. Soweit dazu Zeit und Kapazität nicht ausreichen, sollten Kooperationen gesucht werden. Wichtig ist, dass die Ziele der Mandantschaft erreicht werden. Die vielfach verbreitete Angewohnheit, über alles und jedes zu jammern, führt keinen Schritt weiter. Hier reicht es, Albert Einstein zu zitieren:

„Es gibt viele Wege zum Glück. Einer davon ist aufhören zu jammern.“

Dipl.-Betriebswirt Uwe Stengert
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen

[21] *Vgl. ausführlich Stengert, Krise und kein Ende: Was genau hat das unternehmerische Karussell der Krisenstadien mit Steuerberater:Innen zu tun?, VN 97-1-2022*

Steuerberatung in der Krise des Mandanten – eine stetig wachsende Herausforderung!

Die Coronakrise, der Ukraine-Krieg und eine Rekordinflation haben in vielen Branchen zu deutlichen Umsatzeinbrüchen geführt, die die Liquidität dieser Unternehmen sehr belastet haben.

Wie geht es Ihren Mandanten?

Die steuerliche Beratung agiert seit Jahren in unsicheren Zeiten: Ukraine-Krieg, Corona-Pandemie und Lieferkettenprobleme haben unmittelbare Auswirkungen auf Unternehmen und deren wirtschaftliche und finanzielle Situation.

Dr. Markus Wollweber

Unternehmensinsolvenzen steigen an

Rekordinflation, explodierende Energiepreise und der deutliche Rückgang der Konsumlaune haben zum Jahresende 2022 zu zahlreichen Unternehmensinsolvenzen geführt. So wurden z. B. im November 2022 1.312 Firmeninsolvenzen bei den deutschen Amtsgerichten beantragt, ein deutlicher Zuwachs um rund ein Fünftel im Vergleich zum Vorjahr. Besonders in den Bereichen Handel und Baugewerbe bangten Unternehmen um ihre Existenz.

Jeder steuerliche Berater muss daher für die Beratung im Krisenfall seines Mandanten gewappnet sein. Zum einen stellen sich handels- und steuerbilanzielle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung zu Fortführungswerten. Zum anderen muss der steuerliche Berater wissen, ob und – wenn ja – in welcher Weise er seinen Mandanten über etwaige Insolvenzantragspflichten aufzuklären hat. Schließlich sollte er zum eigenen Schutz Haftungspräventionen betreiben und die Honorarzahlung nach Möglichkeit anfechtungsoptimiert ausgestalten.

Bilanzierung und Going Concern?

Das Vorliegen einer möglichen Insolvenzantragspflicht ist wesentlich für die Beantwortung der Frage, ob noch mit Going Concern (Fortführungswerten) oder nur noch mit Zerschlagungswerten bilanziert und bescheinigt werden darf.

Das IDW hat zu diesen Fragen sowohl mit Blick auf die Corona-Pandemie (vgl. https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/fuenftes-update-von-teil-3-des-fachlichen-hinweises-zu-den-auswirkungen-der-corona-pandemie-auf-rechnungslegung-und-pruefung.html) als auch mit Blick auf den Ukraine-Krieg (vgl. https://www.idw.de/idw/themen-branchen/russland-ukraine-krieg/) jeweils aktualisierte gutachterliche Stellungnahmen herausgegeben, die für den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine tragfähige Richtschnur vorgeben.
Eine der Kernfragen, die sich stellt: Ab welchem Zeitpunkt sind Beginn der Pandemie (Antwort: ab Januar 2020) bzw. der Ukraine-Krieg (Antwort: ab dem 24.02.2022) als wertbegründendes Ereignis einzustufen? Wann, wo und wie ist im Jahresabschluss, Lagebericht oder (Nachtrags-)Anhang hierüber zu berichten?
Eine Vielzahl von Einzelfragen schließt sich an, wenn ein Going Concern entfallen ist: Wie ermittle ich die Zerschlagungswerte? Wie und was stelle ich im Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht dar? ►

Pflicht zum Hinweis auf Insolvenzantragspflicht?

Spätestens seit Januar 2017 geht der BGH (BGH vom 26.01.2017 – IX ZR 285/14, DB 2017, S. 418) zudem von einer nebenvertraglichen Pflicht des Steuerberaters aus, bei zureichenden Anhaltspunkten für eine Insolvenzantragspflicht den Mandanten hierauf explizit hinweisen zu müssen. Entsprechende Belehrungspflichten können sich auch bei sonstigen Steuerberatertätigkeiten außerhalb der eigentlichen Tätigkeit für den Jahresabschluss ergeben.

Steuerfolgen einer Insolvenz

Die Insolvenz des Mandanten kann zudem bedeutsame steuerliche Folgen auslösen. So wird beispielsweise die Betriebsaufspaltung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfalls der personellen Verflechtung beendet; sämtliche stillen Reserven im Besitzunternehmen sind für diesen Fall zu versteuern. Auch kann die Einstellung des Betriebs nach Insolvenz innerhalb der fünf- bzw. siebenjährigen Haltefrist nach §§ 13a, 13b ErbStG zu einem Sperrfristenverstoß führen, mit der Folge, dass für etwaig vorangegangene Schenkungen oder Übergänge von Todes wegen zeitanteilig die Steuerprivilegierung nach §§ 13a, 13b ErbStG entfällt.

Eigenschutz des Steuerberaters dringend erforderlich

Wie kann sich der Steuerberater hier schützen? Neben einer sorgsamen Prüfung, ob nach handels- und steuerbilanziellen Vorgaben noch mit Fortführungswerten bilanziert werden darf, sollte der Steuerberater auf eine ordentliche Dokumentation achten („Wer schreibt, der bleibt!“), insbesondere, um sich gegenüber etwaigen späteren Ansprüchen zu wehren. Als möglicher Anspruchsteller kommt dabei nicht nur der Mandant, sondern auch ein späterer Insolvenzverwalter wegen behaupteter Insolvenzverschleppung in Betracht. Zudem kann der Geschäftsführer der von der Insolvenz betroffenen Gesellschaft versuchen, die steuerliche Beratung mit dem Hinweis darauf in Haftung zu nehmen, dass er, der Geschäftsführer, gegenüber dem Insolvenzverwalter einer Haftung nach § 64 GmbHG a. F. bzw. § 15b InsO n. F. ausgesetzt ist, die er bei frühzeitigem Warnhinweis des Steuerberater hätte vermeiden können. Schließlich kommen Großgläubiger (Banken) als mögliche Anspruchsteller in Betracht, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses Darlehen gewährt haben.

Insofern sollte der Steuerberater sich fortwährend mit adäquatem Haftungsmanagement auseinandersetzen. Zentrale Bestandteile sind hier u. a. vertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit dem Mandanten, die bei richtiger Ausgestaltung auch gegenüber Dritten greifen können.

Honorarsicherung in der Krise des Mandanten

Zusätzlich muss die Honorardurchsetzung gegenüber dem Mandanten gemanagt werden. Kommt es später zur Insolvenz, wird der Verwalter genau prüfen, ob er die Honorarzahlungen, die der Steuerberater vor Beginn der Insolvenz von seinem Mandanten erhalten hat, nicht ggf. durch Anfechtungen nach §§ 129 ff. InsO zurückholen kann. Hier sollte der steuerliche Berater z. B. bemüht sein, die Voraussetzungen des Bargeschäfts gemäß § 142 InsO einzuhalten, im Übrigen mit wirksamen Honorarvereinbarungen und angemessenen Vorschüssen zu arbeiten.

Unzulässige Rechtsberatung vermeiden!

Auch sollte der Steuerberater in der Beratung des Krisenmandats seine rechtlichen Grenzen kennen. So kann die Erstellung eines Darlehensvertrags mit Rangrücktritt für den Mandanten schnell mit insolvenzrechtlich unerkannten Risiken einhergehen.

Wird der Rangrücktritt insolvenzrechtlich nicht richtig formuliert, führt dies dazu, dass die betroffene Verbindlichkeit bei der Ermittlung der insolvenzrechtlichen Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) doch in Abzug gebracht wird. Werden hier Fehler gemacht, können durch eine fehlerhaft nicht abgewandte Insolvenzantragspflicht erhebliche Haftungsrisiken für alle Beteiligten, auch den Steuerberater erwachsen, für die dann ggf. auch der Deckungsschutz bei der Berufshaftpflichtversicherung infrage steht.

Fazit: Haftungsrisiko steigt sukzessive

In den vergangenen Jahren ist es insofern voraussehbar zu einer signifikant gestiegenen Anzahl von Steuerberaterhaftungsfällen und Schadenersatzverfahren betreffend die Aufstellung von Jahresabschlüssen in der Krise des Mandanten, aber auch im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung gekommen.

Umso wichtiger ist, sich in guten Zeiten sowohl im Hinblick auf die Haftungsregelung, die Rechtsform der eigenen Kanzlei, aber auch die Dokumentation der täglichen krisenbedingten Mandate sowie im Hinblick auf die Honorarabsicherung und die Absicherung gegen eigene Haftung gut aufzustellen.

Weitere Informationen
RA/FAStR Dipl.-Fw. (FH) Dr. Markus Wollweber ist regelmäßiger Referent der SteuerberaterAkademie Düsseldorf u. a. zum Thema Steuerberatung in der Krise des Mandanten.

Zur Person
RA/FAStR Dipl.-Fw. (FH) Dr. Markus Wollweber ist Partner der Streck Mack Schwedhelm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbH, Köln, Berlin, München.

Quelle: Verbandsmagazin 1/2023, Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

ADDISON, die **alternative Komplettlösung** für Ihre Steuerkanzlei

Auch weitverbreitete Software-Lösungen haben Alternativen. Unsere Komplettlösung bietet Ihnen alles in einer Hand:

Kanzleiorganisation, Steuern, Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Controlling und Beratungssysteme, Dokumentenmanagement und mobile Apps – alles greift nahtlos ineinander für **effiziente Bearbeitungsprozesse** und eine **Rundumsicht** auf Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Wolters Kluwer

Der erschöpfte Berufsstand – Wege aus der psychischen Ermüdung

Dieser Beitrag möchte Einflussfaktoren im Arbeitsleben beleuchten, die zu einer psychischen Ermüdung führen können, und Handlungsansätze zur Prävention aufzeigen. Hierbei wird im besonderen Maße das Arbeitsleben in der Steuerberaterbranche in den Blick genommen.

Melanie Wicht

I Aktuelle Zustandsbeschreibung

Kennen Sie das? Sie sitzen zu später Stunde noch einsam an Ihrem Schreibtisch und hatten den ganzen Tag keine Pause, höchstens zwischendurch einen kleinen Imbiss, haben sich kaum bewegt und diese Situation ist schon viel zu lange Normalzustand in Ihrem Leben? Die Arbeit macht immer weniger Freude und Sie fühlen sich erschöpft? Dann ist es höchste Zeit für einen Boxenstopp! Anderenfalls riskieren Sie gravierende gesundheitliche Probleme.

In vielen persönlichen Gesprächen schildern mir Steuerberater von ihrer Erschöpfung als Folge eines permanent hohen Arbeitspensums mit hohem zeitlichen Druck. Dass dies nicht nur ein subjektives Gefühl ist und sich als Dauerzustand etabliert hat, wird durch Umfragen bestätigt.[1] 80 % der Steuerberater geben an, überhaupt keine freien Kapazitäten mehr für neue Aufträge zu haben.

Neben der generell hohen Arbeitsbelastung werden als weitere Gründe für die um sich greifende Erschöpfung eine als sinnlos empfundene Bürokratie, eine nicht konsequent zu Ende gebrachte digitale Transformation bei staatlichen Stellen, zu wenig Fachpersonal und Mandanten, die immer weniger Verständnis für die knappen zeitlichen Ressourcen der Berater haben, genannt. Als weitere Brandbeschleuniger gelten „ständig neue“ Aufgaben, sich kurzfristig verändernde gesetzliche Anforderungen und eine zunehmende Rechtsunsicherheit durch handwerklich schlecht gemachte Gesetze. So höre ich oft den Satz: „Eigentlich hat mir der Beruf immer Freude gemacht, aber langsam habe ich einfach keine Lust mehr.“

Bei einer solchen Zustandsbeschreibung kann wohl zu Recht von einer Erschöpfung des Berufsstandes gesprochen werden. Reicht es an dieser Stelle, den Beratern mehr „Selbstsorge“ oder „Achtsamkeit“ zu empfehlen? Oder reicht es, auf die knapp 20 % der Steuerberater zu verweisen, die ihr Arbeitspensum als leistbar empfinden und offenbar „alles richtig machen“? Angesichts der vielen äußeren Einflussfaktoren, auf die sich lediglich reagieren lässt, wird eine Problemdiagnose wohl weiter zu fassen sein.

In der Tat lässt sich feststellen, dass der Druck, flexibel und schnell auf externe Anforderungen zu reagieren, seit Jahren steigt und die Beschleunigung des Arbeitstempos in vielen Bereichen immer weiter zunimmt, und zwar u. a. durch die Eliminierung von Pausen, die zeitliche Überlagerung von Tätigkeiten (sog. Multitasking) sowie die Ersetzung zeitaufwendiger durch zeitsparende Aktivitäten.[2] Aber trotz der Beschleunigung der Arbeitsprozesse entsteht nicht das Gefühl, „Zeit zu sparen“, sondern ganz im Gegenteil das Gefühl von Zeitknappheit und das Empfinden von Zeitdruck, mit negativen Folgen für Psyche und Körper.[3] Hierzu beitragen mag auch „Freizeitstress“

1 *Umfrage der StBK Hessen v. 31.01.2022, Newsletter 3/2022, abrufbar unter: https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/customer/7._Mitteilungen/ Newsletter/2022/NL_3_Blitzumfrage_Januar_2022.pdf*

2 *Rosa, Beschleunigung 2005, S. 62 ff.*

3 *Ulich/Wülser, Gesundheitsmanagement in Unternehmen, 2010, S. 69*

und die Angst, wertvolle Lebenszeit zu verpassen, mit der Folge, insgesamt das „Lebenstempo“ zu erhöhen. Ein immer kürzeres Haltbarkeitsdatum von Wissens- und Besitzständen wirkt ebenfalls ein, was Auswirkungen auf Zeitabschnitte hat, die der Erholung dienen sollten.

Dieses Existenzgefühl beschreibt der Soziologe Rosa als ein „Stehen auf rutschenden Abhängen“. Wir müssen demnach in unserer heutigen Zeit wohl generell von einem „erschöpften Selbst“ sprechen.[4] Galt diese Ausgangssituation bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie, so hat diese sich durch die mit der Krisenbewältigung einhergehenden neuen Aufgaben und Herausforderungen vervielfacht und die Situation weiter zugespitzt.

Mit im Boot des globalen Erschöpfungszustandes sitzen im Zweifel also auch die Mandanten, was die Interaktion mit dem Berater beeinflussen und den Druck noch erhöhen dürfte. Für eine nachhaltige Veränderung der Situation wären eine Gesellschaftsdiagnostik und übergreifende Lösungsansätze angebracht. „Selbstoptimierung“ oder staatliche Fristverlängerungen können da wohl nur als Tropfen auf den heißen Stein gelten. Dennoch wird sich dieser Artikel auf solche Lösungsansätze bescheiden müssen, die der einzelne Berater selbst unmittelbar in der Hand hat.

Psychische Belastung – die goldene Mitte ist günstig

Zunächst eine gute Nachricht vorweg. Psychische Belastung in der Arbeit ist nicht per se schlecht, sondern in gewissem Maße durchaus gesund. Menschen mit hoher psychischer Belastung haben seit Jahrhunderten die höchste Lebenserwartung.[5] Es ist darüber hinaus entwicklungsförderlich, wenn wir uns mental anstrengen. Zu viel und zu häufig davon (umgangssprachlich „Stress“ genannt), kann uns allerdings krank machen und sogar töten. Denn chronische Erschöpfung kann durch einen Überschuss an Stresshormonen zu einem tödlichen Stresssyndrom führen.[6] Als stressbedingte Erkrankungen sind weiterhin zu nennen: Bluthochdruck, Übergewicht, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Rückenschmerzen, Magengeschwüre, Schlafstörungen, Asthma, chronische Kopfschmerzen, Burnout-Syndrom etc. Stellen Sie sich eine schöne, alte, goldene Pendelwaage mit zwei Waagschalen vor. Wenn Belastung und Entlastung sich die Waage halten, ist es für Körper und Geist ideal. Es macht auch nichts, wenn einmal eine Waagschale eine Zeit lang schwer nach unten sinkt. Die Dauer macht hier das Gift.

Als giftig gelten z. B. viele abhängige Beschäftigungsverhältnisse in der Beraterbranche mit üblichen 60-Stunden-Wochen. Hier hat jüngst der Spiegel die „zeitprekären“ Arbeitsverhältnisse und ihre Auswirkung auf die Gesundheit der Berater hinterfragt und ist zu einem mehr als bedenklichen Fazit gekommen.[7] Auch die Wissenschaft setzt sich intensiv mit der Belastungssituation von abhängig Beschäftigten auseinander und hat hierzu viele Erkenntnisse zusammengetragen.[8]
Interessanterweise stehen aber kaum Studien über die psychische Belastung und Beanspruchung von selbstständig Tätigen zur Verfügung.[9] An dieser Stelle wird deshalb eine Annäherung an mögliche Gefährdungsfaktoren im steuerberatenden Beruf versucht:
Betrachten wir zunächst das Setting, in dem sich der Berater befindet: Als selbstständiger Steuerberater mit Mitarbeitern trägt dieser die finanzielle Verantwortung für sein Unternehmen. Die Gehälter der Mitarbeiter wollen pünktlich ausgezahlt und die Bürokosten gedeckt sein. Hinzu kommt die Abhängigkeit von der Zahlungsmoral und der Zahlungsfähigkeit der Mandanten. Das kann Angstgefühle bezüglich der beruflichen Existenz hervorrufen. ►

4 *Keupp, Journal für Psychologie 24 (2) 2016, S. 7, abrufbar unter: https://journal-fuer-psychologie.de/article/view/409*

5 *Joiko/Schmauder/Wolff, Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben, 5. Aufl. 2010, 7*

6 *Quecke, „Die Patienten müssen selbst begreifen, dass es so nicht weitergehen kann“ – Interview mit der Kardiologin Sabine Genth-Zotz, Der Spiegel 20/2022 v. 13.05.2022, S. 17*

7 *Endres/Falenczyk/Großekemper/Gontek/Haug/Hoffmann/Olbrisch/ Quecke/ Supp, Arbeiten bis zum Umfallen, Der Spiegel 20/2022 v. 13.05.2022*

8 *Hünefeld, Zeitdruck und Co – Wird Arbeiten immer intensiver und belastender?, BIBB/BAuA-Faktenblatt 26, 2019*

9 *T. Bissels/Sackmann/S. Bissels, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2006, 97*

Fehler in der „Unternehmensführung“ muss der Berater genauso tragen, wie er für fachliche Fehler verantwortlich ist. Auch das kann eine Sorgenlast sein.

Der steuerberatende Beruf sieht sich zudem hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen unter Zeitdruck ausgesetzt. Das erfordert Selbstdisziplin und ein flexibles Reagieren auf Unvorhergesehenes. Aus Sicht befragter Selbstständiger fällt die Arbeitsbelastung insgesamt höher aus im Vergleich zu einer nicht selbstständigen Tätigkeit. Hohe Arbeitsintensität stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Ferner steht diese Belastung in engem Zusammenhang mit Arbeit-Freizeit-Konflikten. Darüber hinaus fordert die Komplexität und Kurzlebigkeit des Steuerrechts eine hohe Agilität und permanente Lernbereitschaft, um „up to date“ zu bleiben. Das dürfte die zur Verfügung stehenden Zeitressourcen zusätzlich verknappen.

Dem steht der entlastende Faktor gegenüber, letztendlich nur sich selbst verantwortlich zu sein und die Bedingungen der Arbeit vorgeben und gesund gestalten zu können. Im Vergleich hierzu sind im Angestelltenverhältnis die Entscheidungsspielräume oft nicht vorhanden oder eng eingegrenzt. Dabei arbeiten Selbstständige zwar zeitlich flexibel, allerdings weniger zeitsouverän als angenommen, denn berufliche Erfordernisse bestimmen stark die Zeitgestaltung. Neben dem beschriebenen Zeitfaktor und der Arbeitsdichte lassen sich als weitere Gefährdungsfaktoren die Ausprägung der eigenen Persönlichkeit, verinnerlichte Glaubenssätze und die emotionale Beanspruchung durch den Mandanten nennen.

Mögliche Lösungsansätze

Wie kann der einzelne Berater diesen hohen Anforderungen nun begegnen, ohne sich zu erschöpfen?

3.1 Sofortmaßnahmen bei Erschöpfung

Auf einer Skala von 1–10, wie hoch würden Sie Ihren Erschöpfungsgrad einschätzen? Ist dieser dauerhaft hoch? Was genau erschöpft Sie? Ist das Kind schon in den Brunnen gefallen, sollten Sie sofort gegensteuern, damit sich Ihre Erschöpfung nicht chronifiziert. Die wichtigste Sofortmaßnahme ist es – so platt das auch klingen mag –, die drängendsten Faktoren zu identifizieren und deren Intensität und Dauer zu reduzieren. Die Verteilung der Arbeitszeit können wir z. B. verändern, indem wir feste Ruhepausen einbetten. Auch sollten wir ausreichend schlafen, damit der körpereigene Reparaturbetrieb in Gang bleibt. Körperliche Bewegung hilft, die Stresshormone abzubauen. Sie ist deshalb ein Pflichtprogramm für alle, die viel und unter hohem Zeitdruck arbeiten.

Damit Körper und Gehirn funktionieren können, lohnt auch ein Blick auf unser Essverhalten. Positiv ist eine Esskultur ohne Hektik. Das hilft dem Körper, Nährstoffe und Vitamine aufzunehmen, die für ein leistungsfähiges Immunsystem und einen intakten Stoffwechsel unverzichtbar sind. Gesund zu essen bedeutet, viele Nährstoffe durch eine abwechslungsreiche Kost aufzunehmen und – Verzeihung! – „altersgerecht“ zu essen. Denn unser Körper verändert sich das ganze Leben lang und mit ihm seine Bedürfnisse.[10]

3.2 Ertappen Sie sich selbst!

Sie möchten immer alles richtig machen und vielleicht sogar besser als das? Perfektion ist Ihr zweiter Vorname? Es ist lediglich meine Vermutung, aber das Berufsbild des Steuerberaters wird wahrscheinlich insbesondere solche Menschen anziehen, die eine hohe Ausprägung der Persönlichkeitsmerkmale „Gewissenhaftigkeit“ und „Verträglichkeit“ haben.

Sehr gewissenhaft sind Menschen, die einen hohen Grad an Selbstkontrolle, Genauigkeit und Zielstrebigkeit aufweisen. Verträglichkeit zeigt sich durch Altruismus und Hilfsbereitschaft und ein mitfühlendes und kooperatives Verhalten. So sympathisch diese Persönlichkeitsstruktur sein mag, sie kann dazu führen, sich selbst nicht erreichbare Ziele zu setzen, körperliche und psychische Anzeichen einer Überforderung zu übergehen und neue Mandanten aus reinem Mitgefühl aufzunehmen, weil der arme Tropf ja woanders nicht unterkäme. Sie können die Welt aber nicht alleine retten, nicht jeden Mandanten aufnehmen, der an Ihrer Tür klopft. Sie dürfen es auch nicht. Denn zentrale Berufspflicht des Steuerberaters ist es, gewissenhaft zu arbeiten (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 4 BOStB). Das bedeutet, dass ein Auftrag nur angenommen und ausgeführt werden darf, wenn sowohl über die dafür erforderliche Sachkunde als auch die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügt wird. Das kann für Sie ein gewichtiges Argument sein, um ein neues Mandat nicht anzunehmen und sich selbst vor Überforderung zu schützen.

Verabschieden Sie sich also von dem Etikett, „Helfer in Steuersachen“ zu sein, und werden Sie „Steuerberater/-in“. Sie bieten eine qualifizierte Beratung an, dafür müssen Sie leistungsstark sein und bleiben.

3.3 Seien Sie Mensch!

Die Welt ist nicht perfekt – deutlicher als derzeit könnte es kaum zutage treten. Ich bin nicht perfekt, Sie sind nicht perfekt, Ihre Mitarbeitenden sind es auch nicht und es ist dem Menschen nun einmal immanent, Fehler zu machen. Und wissen Sie was? Das hat tatsächlich auch positive Seiten. Denn Fehler können uns schlauer machen, wir können davon lernen, vorausgesetzt, wir wollen es. Fehler machen uns kreativ, weil wir nach Lösungen suchen müssen. Fehler machen uns belastbarer und sie ermutigen uns. Denn je mehr Schwierigkeiten wir überwunden haben, desto selbstbewusster treten wir neuen Herausforderungen entgegen. Genau deshalb sollten wir unsere Kinder auch in deren ureigenem Interesse nicht in Watte packen und ihnen jede Schwierigkeit aus dem Weg räumen.

3.4 Überprüfen Sie Ihre Glaubenssätze!

Arbeit ist in unserer Gesellschaft positiv konnotiert. „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“, heißt es in der Bibel. Wer keine Arbeit hat, ist gesellschaftlich wenig angesehen. Dieser gesellschaftliche Druck treibt uns an.

Daneben gibt es auch innere Glaubenssätze, die uns aufhalten oder antreiben. Das sind tief verankerte Überzeugungen über uns selbst und über unsere Umwelt. Sie geben einem Umstand, einer Sache oder einem Menschen eine bestimmte Bedeutung und Wertung. Sie beeinflussen unsere Wahrnehmung, unsere Vorstellung von der Realität und vor allem unser Handeln und Denken. Sie sind eine mächtige unbewusste Wirkkraft, die uns in die Selbsterfüllung der eigenen Prophezeiung drängen. Das kann positiv sein. Glaubenssätze können uns aber auch aufhalten, in die Irre führen und belasten. Der erste Schritt aus dieser Endlosschleife ist es, sich selbstschädigende Gedanken oder Verhalten bewusst zu machen.

Wenn Sie sich z. B. keine Pausen gönnen, könnte Ihr Glaubenssatz sein: „Ohne mich läuft hier nichts und ich muss immer da sein“ oder „Es geht hier nicht um mich, die anderen sind wichtiger.“

Wenn Sie sich mit Ihren Glaubenssätzen näher bekannt gemacht haben, forschen Sie nach deren Ursprung und überprüfen Sie, ob der Glaubenssatz wirklich so noch gültig ist. Vielleicht waren Sie zu Beginn Ihrer Selbstständigkeit noch unabkömmlich, sind es aber nun gar nicht mehr, weil Sie zuverlässige Mitarbeiter haben, die auch ohne Sie erfolgreich klarkommen. Vielleicht stellen Sie Ihre eigenen Belange immer hinten an, weil Sie bereits als Kind viel Verantwortung haben tragen müssen und Ihre Bedürfnisse nicht gesehen wurden. Dann ist es höchste Zeit, die treuen Glaubenssätze freundlich zu verabschieden und durch neue, positive zu ersetzen: „Ich habe ein zuverlässiges Team, hey, wie schön! Deshalb kann ►

Foto: Adobe Stock | © blende40

10 S. https://www.aok.de/bw-gesundnah/ernaehrung-und-rezepte/ naehrstoffe-sind-fuer-einen-gesunden-organismus-wichtig

ich eine Pause machen, um mich zu erholen“/„Meine Bedürfnisse sind auch wichtig.“ Und wie sind Ihre Glaubenssätze in Bezug auf Ihre körperliche Fitness?

3.5 Der Steuerberater, ein Ersatzseelsorger?

Als Steuerberater leisten Sie Emotionsarbeit. Bereits bei der Auftragsklärung treten Sie in Interaktion mit Ihren Mandanten und lenken durch Ihre Fragen das Gespräch, um den Beratungsbedarf zu erfahren. Hierbei sind Sie gefordert, einen freundlichen und höflichen Eindruck bei Ihrem Mandanten zu erwecken, damit dieser Vertrauen zu Ihnen fasst, was eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Dienstleistung und die Zufriedenheit des Mandanten ist. Emotionsarbeit ist aber auch ein Risikofaktor für psychische Ermüdung – insbesondere wenn das Gespräch oder das Verhalten des Mandanten als belastend wahrgenommen wird.

Viele Steuerberater scherzen, sie seien psychologische Ratgeber oder Seelsorger ihrer Mandanten. Tatsächlich wenden sich Mandanten oft mit sehr persönlichen Fragestellungen vertrauensvoll an die Berater und fordern Lebenshilfe ein. Schicksale, die dem Berater nahegehen können, sind nicht selten. Als Steuerberater sind Sie auf solche Situationen nicht vorbereitet worden! Weder sind Sie dafür ausgebildet, ein professionelles Distanz-Nähe-Verhältnis zu Ihrem Mandanten zu gestalten, noch wurden Ihnen positive Entlastungsstrategien vermittelt. Mitgefühl und Empathie sind, wie skizziert, wichtige Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Gestaltung der Berater-Mandanten-Beziehung und damit letztendlich für den Beratungserfolg. Vor Mitleid sollten Sie sich schützen. Im Zweifel ist Ihr Mandant bei einem für die jeweilige Situation ausgebildeten Profi besser aufgehoben.

Wenn Sie schon einmal am Hauptbahnhof in Frankfurt a. M. angekommen sind, kennen Sie vielleicht den bronzenen Atlas, der auf dem Dach des Hauptgebäudes mühsam die ganze Welt schultert. In der griechischen Mythologie ist Atlas ein Titan. Wir brauchen also gar nicht erst versuchen, es ihm gleichzutun. Alleine die ganzen Sorgen der Welt schultern zu wollen, hat Züge von Größenwahn. Wir sollten unsere Grenzen kennen und respektieren.

3.6 Gemeinschaft kann stark machen!

Sind Sie der einzige Steuerberater in Ihrer Kanzlei? Sofern Sie kein „Einzelkämpfer“ aus Überzeugung sind, lohnt sich die Überlegung, einen weiteren Berufsvertreter in Ihre Kanzlei zu holen, um der Arbeitsflut begegnen und sich gegenseitig unterstützen zu können. Das ermöglicht Freiräume. Auch eine engere Zusammenarbeit mit anderen Kanzleien ist denkbar, und ein regelmäßiger Austausch mit Kollegen kann entlasten. Auch wenn jeder Mensch unterschiedlich starke Bedürfnisse haben mag, sich mit seinen Mitmenschen auszutauschen, können sich in einem kollegialen Austausch die Beteiligten nicht nur fachlich unterstützen. Denn auch der Austausch über die berufliche Situation insgesamt und das gegenseitige Verständnis hierfür stärkt Resilienz und ist gesundheitsförderlich.

Schlussbemerkung

Wenn Sie nun denken: „Schön und gut; wenn die Zeit dafür da wäre, hätte ich das alles längst gemacht“, dann überprüfen Sie Ihren Glaubenssatz hierzu (s. oben). Was hält Sie gedanklich davon ab, für Ihre eigene Gesundheit und Ihr Wohlbefinden zu sorgen? Überspitzt gesagt: Wenn Sie mit einem Burnout ausfallen, hat keiner was davon. Am wenigsten Sie selbst!

Ein kluger Mensch hat einmal gesagt: „Glück ist mehr als die Abwesenheit von Leid.“ Und Schopenhauer hat uns die folgende Betrachtung hinterlassen: „Besonders überwiegt die Gesundheit alle äußeren Güter so sehr, dass wahrlich ein gesunder Bettler glücklicher ist als ein kranker König.“

Fühlen Sie sich vital und gesund und dem täglichen Arbeitsanfall gewachsen? Nein? Warum ändern Sie es dann nicht? Jetzt!

Rechtsanwältin Melanie Wicht, Arbeitspsychologin M.A., Hauptgeschäftsführerin der Steuerberaterkammer Hessen in Frankfurt a. M.

Erstveröffentlichung in DStR 2022, 2117, Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages C.H.Beck

DEUTSCHER STEUERBERATERTAG

46. Deutscher Steuerberatertag

KOMMUNIKATION STEUERN
15. – 17. Oktober 2023
Estrel Congress Center Berlin und online

JETZT NEU! Fachausstellungsticket

1.400
Quadratmeter Fachausstellung

NEU in 2023: Das Fachausstellungsticket

Für den Besuch unserer Fachausstellung am Montag oder Dienstag können Sie unser Fachausstellungsticket zu 69,00 EUR (je Tag / zzgl. Ust.) erwerben. Damit können Sie **durch die Fachausstellung schlendern**, alte Bekannte wiedersehen, neue Kontakte knüpfen und innovative Unternehmen an Ihren Ständen kennen lernen.

Hören Sie auch gern **im Expo Forum den vielseitigen Vorträgen** von Ausstellern oder Referenten zu. Selbstverständlich ist im Ticket eine umfangreiche **Verpflegung** durch uns inkludiert. Um den Ausstellungstag ausgelassen zu beenden oder zu starten, können Sie unsere legendäre Party am Montagabend kostenpflichtig dazu buchen.

Ticketbuchung und alle Informationen zur Veranstaltung:
www.steuerberatertag.de

Moderation
David Rohde führt vor Ort und online durch die Bühne im Expo Forum.

Kontakte knüpfen in unserer Networking Lounge

Buchung eines Tickets für unsere legendäre Party am Montagabend.

Inklusive umfangreicher Verpflegung

#stbtag2023

Das aktuelle Interview

Interview mit Marc Lemanczyk, Geschäftsführer des gemeinsamen Büros des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel

Marc Lemanczyk

VN: Wenn man die letzten Jahre der Europapolitik betrachtet, kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, dass Steuerberater (und Steuerberaterinnen) aus Deutschland in Brüssel nicht gut gelitten sind. Warum sonst steht der Berufsstand immer wieder im Brennpunkt europäischer Gesetzgebung?

Lemanczyk: In Deutschland sind Steuerberater unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Sie sind compliance-orientiert. In den allermeisten anderen Mitgliedstaaten ist Steuerberatung dagegen weniger bis kaum reguliert. Da ist Steuerberatung teils eine herkömmliche Dienstleistung. Diese Vielfalt an unterschiedlichen Berufsrechten gibt es weder bei Rechtsanwälten noch bei Notaren oder Wirtschaftsprüfern.

VN: Und das ist ein Problem?

Lemanczyk: Absolut! Schließlich produzieren die Europäische Kommission und der europäische Gesetzgeber Regeln für alle 26 Mitgliedstaaten. Aus Sicht der Europäischen Kommission erschweren unterschiedliche nationale Regeln die gemeinsame Gesetzgebung. Erhebliche Teile unserer Arbeit als DStV in Brüssel bestehen deswegen darin, die Vorteile des deutschen Berufsrechts zu vermitteln und entsprechende Rücksichtnahme bei der Gesetzgebung einzufordern.

VN: Für den Berufsstand verläuft die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in das Hinweisgeberschutzgesetz derzeit jedoch alles andere als wunschgemäß. Rechtsanwälte sollen aufgrund ihres Berufsgeheimnisses von den Regelungen zum Hinweisgeberschutz ausgenommen bleiben. Das Berufsgeheimnis der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erfährt diese Wertschätzung dagegen nicht. Hätte eine solche Konstellation in Brüssel nicht verhindert werden können?

Lemanczyk: Aufgrund eben dieser Vielfalt des Berufsbildes in der Europäischen Union tut sich der europäische Gesetzgeber schwer damit, die Berufsbezeichnung „tax adviser“ mit einer Ausnahmeregelung zum Berufsgeheimnis zu versehen. Die Richtlinien und Verordnungen werden ja in englischer Sprache verhandelt. Da haben sich die Begriffe „Lawyer“ oder „legal Professional“ eingebürgert …

VN: … und ein Steuerberater ist nun mal kein „Lawyer“ oder „legal Professional“?

Lemanczyk: Im Gegensatz zu einer Verordnung hat der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie einen gewissen Ermessensspielraum, um den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Es ist also keineswegs so, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung immer zwingend an deren Wortlaut kleben muss. Da stellt sich schon die Frage, warum gerade Steuerberater, die in Deutschland eine andere Stellung einnehmen und andere Aufgaben wahrnehmen als in den meisten anderen Mitgliedstaaten, nicht unter diese Begriffe „Lawyer“ oder „legal Professional“ subsumiert werden können.

Österreich etwa hat ein ähnliches Rechtssystem wie Deutschland. Da sind die Wirtschaftstreuhänder, also Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vom Ausnahmetatbestand der Whistleblower-Richtlinie umfasst.

VN: Welche aktuelle EU-Gesetzgebung ist für den Berufsstand aus Ihrer Sicht von besonderer Bedeutung?

» Der Aufbau des Büros in Brüssel und damit verbunden die permanente Präsenz haben sich sicherlich positiv auf die Wahrnehmung des DStV auf europäischer Ebene ausgewirkt. Auch die Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer auf europäischer Ebene unter dem Namen „German Tax Advisers“ trägt Früchte. Außerdem bringen sich die Mitgliedsverbände des DStV inzwischen verstärkt in die einschlägige EU-Gesetzgebung ein. Da werden wir schon gehört. <<

Lemanczyk: Neben dem Anti-Geldwäsche-Paket ist das sicherlich der Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung. In Brüssel ist der Vorschlag unter dem Akronym SAFE bekannt (Anmerkung der Redaktion: SAFE = Securing the Activity Framework of Enablers) und soll im Sommer von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Mit SAFE will die Europäische Kommission insbesondere die Vermögensabflüsse in Offshore-Konstrukte und Steueroasen austrocknen. Dazu sollen sich potenzielle Vermittler von internationaler Steuerplanung in ein zentrales EU-Register eintragen und ihr Mandat entsprechend dokumentieren.

VN: Internationale aggressive Steuerplanung gehört ja nicht gerade zum Alltagsgeschäft des Berufsstands.

Lemanczyk: Das sehen wir beim DStV genauso. Deshalb fordern wir eine Bereichsausnahme für Steuerberater, die, wie in Deutschland, einem strengen Berufsrecht unterliegen. Ansonsten werden Steuerberater in Deutschland, die Mandanten mit Geschäftsbeziehungen zu einem EU-Drittstaat unterhalten, von SAFE erfasst. Wir befürchten, dass sich die rechtschaffenden Berater in ein zentrales EU-Register eintragen, eine Selbsteinschätzung ihres Mandats durchführen und besonderen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Ihnen drohen zudem Sanktionen bis hin zu einem teilweisen Berufsverbot. Die eigentlichen Vermittler von weltweiter aggressiver Steuerplanung haben ihren Sitz gewöhnlich aber außerhalb der Europäischen Union. Wir halten es für sehr fraglich, ob diese Vermittler aufgrund einer EU-Richtlinie ihrem einträglichen Geschäftsmodell entsagen werden.

VN: In Deutschland wird derzeit wieder viel über Bürokratieabbau diskutiert. Jüngst etwa durch die vom Bundesministerium für Justiz veranlasste Verbändeabfrage. Steht Bürokratieabbau in Brüssel auch auf der Agenda?

Lemanczyk: In dieser Wahlperiode wurde unter den Gesichtspunkten der Bekämpfung von Finanzkriminalität und des sogenannten europäischen Grünen Deals erst einmal viel Bürokratie geschaffen. Dies gilt beispielhaft für das neue Anti-Geldwäsche-Paket, die Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen, das EU-Lieferkettengesetz oder die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen. Jeder dieser Rechtsakte mag seine Berechtigung haben. In der Masse an Auflagen und Berichtspflichten sehe ich aber ein großes Problem.
Allerdings gelobt inzwischen auch die Europäische Kommission Besserung. So hat Frau von der Leyen, die Präsidentin der Europäischen Kommission, angekündigt, Vorschläge auszuarbeiten, die die Unter- ►

nehmen erheblich entlasten sollen. Die Gesetzgebungsverfahren hierzu dürften allerdings frühestens im Herbst 2024 in Angriff genommen werden.

VN: Welchen Einfluss kann der DStV überhaupt auf die europäische Gesetzgebung nehmen?

Lemanczyk: Der Aufbau des Büros in Brüssel und damit verbunden die permanente Präsenz haben sich sicherlich positiv auf die Wahrnehmung des DStV auf europäischer Ebene ausgewirkt. Auch die Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer auf europäischer Ebene unter dem Namen „German Tax Advisers“ trägt Früchte. Außerdem bringen sich die Mitgliedsverbände des DStV inzwischen verstärkt in die einschlägige EU-Gesetzgebung ein. Da werden wir schon gehört.
Jüngstes Beispiel dazu ist der Vorschlag der Europäischen Kommission, die empfindliche EU-Mindeststrafen bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle einführen wollte. Gegen die überzogenen Geldstrafen für Steuerberater haben wir uns vehement gewehrt. Schließlich hat der Rat der Europäischen Union den Vorschlag verworfen.

Das Interview mit Marc Lemanczyk führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Die richtigen Quereinsteiger:innen finden

mit talentorientierten Jobinterviews

Als wäre es nicht schon schwer genug, überhaupt Personal zu finden – jetzt sollen es auch noch die „richtigen Talente“ sein? Wir sagen: Ja! Denn ebenso aufwendig wie die Personalsuche ist sicher auch die Einarbeitung. Deshalb gilt es, passende Talente für diese nachhaltig wichtige Investition zu finden.

Fabian Büser

Nicht vergessen: Wir befinden uns in einem Arbeitnehmer:innenmarkt

Eines steht außer Frage: Wir haben eine Arbeitsmarktsituation, in der sich nicht länger Talente bei Unternehmen, sondern Unternehmen bei Talenten bewerben müssen! Das erfordert also ein klares Bewusstsein für Arbeitgeber:innen über die Definition von „Talent“ für die eigene Kanzlei bzw. gute Ideen, wie man Talente jedes Bewerbenden sinnstiftend, wirtschaftlich und zukunftsorientiert einsetzen kann.

Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch hat Talente – Sie müssen nur lernen, diese zu erkennen, und überlegen, ob und wie Sie diese sinnstiftend einsetzen können!

Es kommt nicht nur auf die fachliche Qualifikation an

Wer an Talente denkt, wird wohl zunächst den Blick auf die fachliche Qualifikation als vielversprechends-

ten Teil einer schnellen Integration neuer Mitarbeiter:innen lenken. Das ist sicher so weit richtig, jedoch verliert das größte Fach- und Erfahrungswissen seine Wertigkeit, wenn die Motivation nicht dazu passt. Und umgekehrt ist die größte Motivation am Ende nichts wert, wenn dahinter Erwartungen stehen, die praktisch nicht erfüllt werden können.

Quereinsteiger:innen bringen einen bunten Blumenstrauß an möglichen Motivationsfaktoren mit. Hier nur ein paar Möglichkeiten, um die Vielfalt zu unterstreichen:

- „Ich suche einen krisensicheren Job.“
- „Ich habe keine Lust mehr, jeden Tag denselben Aufgaben nachzugehen.“

Microsoft365:
KINDERLEICHT TERMINE ONLINE BUCHEN

Entlasten Sie Ihr Sekretariat und lassen Sie Termine einfach online buchen mit M365. Wir zeigen Ihnen Ihre Möglichkeiten sich mit M365 digital zu organisieren.
Lassen Sie uns gemeinsam Ihre perfekte Lösung finden!

Jetzt Termin buchen:
anfrage-it@buerokompetenz.de

hamann erichsen hünicke

- „Mein alter Chef zeigt keine Wertschätzung für meine Arbeit.“
- „Ich habe Langeweile in meinem aktuellen Job.“
- „Mir fehlen berufliche Perspektiven.“
- „Ich will mehr Geld verdienen.“
- „Ich möchte einen Job, der mit der Familie vereinbar ist.“
- „Ich möchte mich beruflich neu orientieren.“
- „Ich möchte mehr aus meinen kaufmännischen Grundkenntnissen machen.“
- „…“

Klassischerweise sind Personaler:innen zunächst darauf bedacht, die Spreu vom Weizen zu trennen, und folgen dabei der Devise: Bewirbt sich der Bewerber oder die Bewerberin mit einer „Weg-von“-Motivation (er/sie möchte einfach nur weg vom bisherigen Arbeitgeber und etwas Neues machen) oder einer „Hin-zu“-Motivation (er/sie möchte ausdrücklich bei Ihnen als Arbeitgeber arbeiten)?

So oder so liegt es auf der Hand, dass Menschen, die sich für einen Quereinstieg entscheiden, zu dieser Zeit auch eine persönliche Findungsphase durchlaufen oder jüngst durchlaufen haben. Wir empfehlen Ihnen daher, die ursprünglich als Ausschlusskriterium gedeutete „Weg-von-Motivation“ kritischer zu hinterfragen und sich stattdessen als Chancengeber:in und Orientierungshilfe anzubieten.

Wenn Sie in dieser Phase punkten und beweisen, dass Sie talentorientierte Führung und Kommunikation in Ihrer Kultur verstanden haben, erhöhen Sie massiv die Chancen, einen Kollegen oder eine Kollegin mit ehrlicher Loyalität und viel Motivation zu gewinnen. Selbst wenn sich herausstellt, dass man nicht zueinander passt, ist das für den Bewerber oder die Bewerberin ein Erkenntnisgewinn, bei dem die Kanzlei als Arbeitgeber positiv im Gedächtnis bleibt und somit vielleicht im Sozialumfeld des Bewerbenden empfohlen wird.

Talente und Veranlagungen von Kompetenzen unterscheiden

In der klassischen Personalentwicklung wird ausgehend von Leistungsbereichen und dabei erforderlichen Aufgaben ein begünstigendes Kompetenzportfolio abgeleitet. Dieses bildet schließlich die Basis für Stellenausschreibungen.

Leistungsbereich
Verwaltung & Buchhaltung
Aufgaben
Erfassung sensibler Finanzdaten
Begünstigende Kompetenzen
▶ Detailgenauigkeit
▶ Qualitätsbewusstsein
▶ Integrität

Beispiel
Der Leistungsbereich „Verwaltung und Buchhaltung“ eines Unternehmens erfordert die Erfassung sensibler Finanzdaten, wobei Kompetenzen wie Detailgenauigkeit, Qualitätsbewusstsein und Integrität die ordentliche Erfüllung der Aufgabe begünstigen.

Möchte man nun beispielsweise Kompetenzen wie die Detailgenauigkeit oder das Qualitätsbewusstsein eines Bewerbenden bewerten, so könnte man diese aus Erfahrungen einer gemeinsamen Probezeit oder einem qualifizierten Arbeitszeugnis herleiten. Der angesprochene Arbeitnehmer:innenmarkt verschärft jedoch die Situation dahin gehend, dass wir uns von der luxuriösen Wunschvorstellung verabschieden müssen, dass jede:r Bewerber:in unaufgefordert ein umfängliches Paket an Arbeitszeugnissen bereithält.

Inzwischen kann man schon froh sein, wenn überhaupt ein vollständiger Lebenslauf zugeht.

Sicherlich kann man festhalten, dass Bewerber:innen, die es versäumen, vollständige Bewerbungsunterlagen zu senden, auch offensichtlich weniger Wert auf

Detailgenauigkeit und Qualitätsbewusstsein legen. Ganz grundsätzlich sollten Sie sich jedoch vor Augen führen, dass gar nicht mehr jede:r Arbeitgeber:in diese vollständigen Unterlagen fordert.

Somit kann sogar Ihre Bitte zur Nachreichung von Zeugnissen mitunter für die Bewerber:innen schon zu mühsam im Vergleich zu einem anderen Arbeitgebenden sein, weshalb Sie als Arbeitgeber:in bereits aus der engeren Auswahl fliegen.

Jetzt werden Sie vielleicht sagen: „Diese Art Bewerber:in brauchen wir bei uns eh nicht.“ Fragen Sie sich an dieser Stelle aber auch einmal ehrlich, ob Sie gerade vielleicht zu sehr mit etablierten Tugenden messen, anstatt das Effizienzdenken, den Mut oder die Flexibilität der bewerbenden Person auch im eigenen Interesse als Talent zu erkennen, und Ihre Überlegungen zum geeigneten Einsatz der Person auch dahin gehend weiterführen sollten.

» Merke:

Wer zu lange nur nach prinzipientreuen, konzentriert fokussierten und loyalen Erfüllungsgehilfen sucht, die Dienst nach Vorschrift machen, muss sich nicht wundern, wenn dann – wenn es darauf ankommt – keiner da ist, der mit kreativen Ideen, viel Flexibilität und einer intrinsischen Lust auf Veränderung die Digitalisierung vorantreibt oder die Kanzlei mandantenorientiert weiterentwickeln möchte.

Natürlich soll jetzt keine 180°-Zeitenwende angeschlagen werden, bei der es nur noch gilt, kreative, veränderungsbereite und flexible Menschen zu finden, die mit Ordnung und Struktur weniger am Hut haben. Im Gegenteil, das klassische Aufgabengebiet einer Steuerkanzlei bleibt sicher auch weiterhin geprägt von Aufgaben, die ein hohes Maß an Detailgenauigkeit, Qualitätsbewusstsein und Integrität erfordern. Versuchen Sie trotzdem, einen Prozentsatz von etwa 15 – 20 % Ihrer Belegschaft mit kreativen Köpfen zu decken, und sehen Sie hier das unvoreingenommene Potenzial von Quereinsteigenden als Chance für frischen Wind und neue Ideen. Unser Vorschlag: Starten Sie die Zusammenarbeit als Dialog mit einem talentorientierten Jobinterview, um genau in Erfahrung zu bringen, wo die Veranlagungen der Bewerber:innen liegen.

Wie läuft ein talentorientiertes Jobinterview ab?

Starten Sie mit grundlegenden Interviewfragen und zeigen Sie erst einmal ehrliches Interesse und viel Wertschätzung für Bewerber:innen, ohne an eine konkrete Position zu denken:

- Wer sind Sie?
- Stellen Sie sich einmal vor: Sie sind nach Hause gekommen und es war ein Tag, den Sie im besten Job in der Welt verbracht haben. Was haben Sie an diesem Tag gemacht?
- Worauf sind Sie am meisten stolz in Ihrem Leben?
- Wie schätzen Sie Ihre eigenen Talente und Fähigkeiten ein?
- Gibt es etwas, was Sie besser können als andere Menschen?
- Erläutern sie 3 Punkte, an denen Sie in diesem Jahr arbeiten wollen.
- Was gibt Ihnen Energie?
- Was motiviert Sie, sich um diese Stelle zu bewerben?
- Wo sehen Sie sich in 5 Jahren?
- etc.

Nun haben Sie schon eine ganze Menge an Informationen über die Talente des Bewerbers oder der ▶

Bewerberin erfahren. Im nächsten Schritt sollten Sie nun vertiefen, wie der Bewerber oder die Bewerberin gedenkt, sein/ihr Talent gewinnbringend für die Kanzlei einzusetzen. Betrachten Sie Bewerbungen von Quereinsteigenden dabei wie eine Initiativbewerbung.

Sie haben eine:n motivierte:n Quereinsteiger:in gefunden, der/die wirklich explizit in Ihrer Kanzlei arbeiten möchte – was jetzt?	**Wollen Sie sichergehen, dass gewisse Talente vorhanden sind, fragen Sie konkreter nach. Das könnte – bezogen auf die drei eingangs genannten Kompetenzen – wie folgt lauten:**
Herzlichen Glückwunsch! – Offenbar machen Sie schon einen sehr guten Job, der dazu geführt hat, dass Sie als Arbeitgeber:in so attraktiv sind, dass Menschen aus diesem Grund bei Ihnen arbeiten wollen. Nutzen Sie zunächst diese Situation, um noch mal ein detaillierteres Verständnis darüber zu bekommen, was genau sich die Bewerber:innen von Ihnen als attraktiver Arbeitgeber erhoffen, und investieren Sie in eine sorgfältige Erwartungsklärung auf beiden Seiten. Versuchen Sie zu vermeiden, dass falsche Versprechungen von Dritten dazu geführt haben, dass man sich bei Ihnen bewirbt, aber freuen Sie sich vor allem über die Tatsache, dass jemand mit Ihrer Kanzlei in die Zukunft gehen möchte.	**Detailgenauigkeit** ▸ Wie prüfen Sie Ihre Arbeit oder die Arbeit anderer auf Fehler? ▸ Können Sie eine Arbeitssituation schildern, in der Sie eine große Menge an Daten verarbeiten mussten? Wie haben Sie das gemacht? ▸ Was tun Sie in Ihrem aktuellen Job, um Fehler zu vermeiden? **Qualitätsbewusstsein** ▸ Sind Sie kritisch in Bezug auf Ihre eigene Arbeit? Wie zeigt sich das? ▸ Wie definieren Sie für sich selbst Qualität? **Integrität** ▸ Können Sie eine Situation nennen, in der Sie in Versuchung gerieten, entgegen Ihrer Integrität zu handeln? Was haben Sie gemacht und warum? Wie ging es letztlich aus? ▸ Haben Sie je das Gefühl gehabt, jemanden verletzt zu haben?

Fazit

In Zeiten von Personalmangel und Arbeitnehmer:innenmarkt werden Talente zu wahren Goldnuggets. Wer wartet, bis sich fachliche Talente von allein melden, geht ein großes Risiko ein, am Ende leer auszugehen. Unsere Empfehlung an Sie ist stattdessen, jeden Kontakt mit Bewerbern und Bewerberinnen und ganz besonders Quereinsteigenden zu nutzen, um auch einmal talentorientierte Gespräche losgelöst von fachlichen Anforderungen zu führen.

Talentorientierte Gespräche bedeuten dabei, sich weniger auf die vorgesehene Kompetenzerfüllung einer konkreten Stelle zu konzentrieren, sondern vielmehr offen durch ein Erkunden der Talente einer Person auf Ideen zu kommen, wie diese Talente sinnstiftend und nachhaltig gewinnbringend für die Kanzlei eingesetzt werden können. Dadurch bleiben Mitarbeitende von vornherein und lange motiviert und werden sich frühzeitig an Sie als Arbeitgeber:in wenden, sollte der Frust doch einmal wachsen und die Zeit für Abwechslung und Veränderung gekommen sein.

Foto: Adobe Stock | © Adam Gregor

Quereinsteiger:innen stellen eine Zielgruppe dar, bei der es sich besonders lohnt, das talentbasierte Jobinterview anzuwenden. Der Versuch, einen Quereinsteiger oder eine Quereinsteigerin auf eine konkret vakante Stelle zu entwickeln, ohne die individuellen Talente und Erwartungen zu berücksichtigen, birgt große Gefahr, dass dies mittel- bis langfristig zu Frust führt und somit nicht die gewünschte Entlastung bezweckt. Hinzu kommt, dass fehlende fachliche Vorkenntnisse oft einer langen Einarbeitungszeit bedürfen, in der es gilt, die Bewerber:innen motiviert zu halten.

Über den Autor:
Fabian Büser beschäftigt sich seit 12 Jahren mit dem Thema Persönlichkeitsentwicklung. Ursprünglich in der Qualifizierung von IT-Fachkräften gestartet, führte ihn sein Weg in die Personalentwicklung eines Handelsunternehmens, wo er als interner Coach zunächst Verkäufer:innen ausbildete und später verschiedene Projekte in der Organisationsentwicklung begleitete. Als systemischer Coach und Change-Berater moderiert und berät er nun bei Müller + Partner in Veränderungsprozessen. Er unterstützt Persönlichkeiten, Teams und Organisationen darin, individuelle Stärken und Kompetenzen zukunftsweisend zu entwickeln, und verhilft auch gerne mal mit einer Kundenbrille zur gewinnbringenden Entscheidung.

Müller + Partner unterstützt und gestaltet seit 1995 strategische Personal- und Organisationsentwicklung durch moderne und pragmatische Beratungs-, Trainings- und Coachingprogramme. Die sinnvolle Beratung, die den Menschen als Schlüssel für den Unternehmenserfolg entwickelt und Prozesse optimal gestaltet, steht dabei im Mittelpunkt. Mit den 15 Mitarbeitenden zeichnet sich Müller + Partner vor allem durch maßgeschneiderte Coaching-, Trainings- und Beratungsprojekte, ausgeprägte Serviceorientierung und intensive Kundenbetreuung aus. Verbindlichkeit sowie qualifizierte, motivierte und persönliche Ansprechpartner:innen im Unternehmen garantieren stets eine professionelle Zusammenarbeit.

Müller + Partner, Unternehmensberatung
E-Mail: info@muellerundpartner.de
Internet: www.muellerundpartner.de

Gehirn 4.0

Unser analoges Hirn in digitalen Zeiten

Auch in Steuerkanzleien hat sich die Arbeitswelt in den letzten drei Jahren extrem gewandelt. Wo früher Homeoffice und Videocalls nicht denkbar waren, ist diese Form des Arbeitens heute nicht mehr wegzudenken. Die Frage ist nur: Welchen Einfluss hat die digitale Arbeitswelt auf unser analoges Gehirn? Können wir die digitalen Medien wirklich gehirngerecht nutzen? Die Antwort schon vorab: Ja, das können wir. Wie, zeigen wir anhand einzelner Aspekte in diesem Artikel.

Julia Kunz

Online-Meetings

Wie im „echten“ Leben reihen wir auch im Homeoffice ein Meeting an das andere. Und hier liegt das Problem. Unser Gehirn merkt nicht, wenn wir uns von einem Meeting in das nächste klicken. Mit der Konsequenz, dass abends ein einziger Meeting-Fluss hinter uns liegt und wir nicht mehr wissen, was im ersten der fünf Meetings wirklich geschehen ist.

Hier ist es wichtig, unserem Gehirn zu signalisieren, wenn ein neues Meeting anfängt. Im analogen Büroalltag springen wir immerhin von einem Besprechungsraum in den nächsten. Nicht optimal, aber wenigstens sind wir ein paar Schritte in Bewegung, treffen noch kurz Kollegen und betreten dann das Besprechungszimmer. Online entfällt dieser wichtige Teil.

Was tun?

- Lassen Sie keine „Ketten-Meetings“ mehr zu.
- Beginnen Sie Meetings möglichst fünf Minuten nach der vollen Stunde und beenden Sie diese spätestens um fünf Minuten vor der vollen Stunde.
- Stehen Sie auf und bewegen Sie sich, gehen Sie ein paar Schritte.
- Blicken Sie kurz aus dem Fenster und entspannen Sie damit Ihre Augen.
- Kommen Sie beim kurzen Plausch in der Kaffeeküche auf andere Gedanken oder geben Sie dem Gehirn die Möglichkeit, das eben Gehörte zu verarbeiten.

Zoom-Fatigue

Zoom ist hier der Namensgeber für folgendes Phänomen: Wenn wir in einem Videocall die anderen Teilnehmer sehen, versucht unser Gehirn, ihre nonverbalen Signale zu dechiffrieren. Das sind im analogen Leben subtile Elemente wie Pheromone, also Duftstoffe, die wir ständig austauschen, und natürlich die Mikromimik und Körpersprache. Vor dem Bildschirm sehen wir meist nur den Kopf und Oberkörper. In der nonverbalen Kommunikation spielt die Mikromimik eine wichtige Rolle: kleine Muskeln im Gesicht, die sich bewegen, ohne dass wir sie bewusst wahrnehmen. Dennoch haben sie einen großen Anteil an der Kommunikation. Denn durch die Mikromimik empfinden wir ein Lächeln als echt oder falsch oder die kleine Bewegung der Augenbraue vermittelt uns eine bestimmte Interpretation des Gesagten – je nachdem, welche Muskelgruppen gerade mitmachen. Am Bildschirm können wir das kaum erkennen.
Die Folge ist, dass unser Gehirn ständig versucht, diese Zeichen zu entdecken und in Kontext zu setzen, aber ins Leere läuft. Wie wenn ein Handy bei der Fahrt über Land ständig den nächsten Funkmast anpeilt und plötzlich der Akku leer ist. Das strengt das Gehirn an und wir sind viel schneller müde als in einem analogen Meeting.

Was also tun?

- Machen Sie Ihre Kommunikation sichtbar – durch deutliche Handzeichen, digitale Reaktionen oder im Chat. Im Zweifel sieht es keiner, wenn Sie nur die Stirn runzeln.
- Achten Sie auf kurze und effektive Meetings.
- Machen Sie ausreichend Pausen.
- Trinken Sie genügend.
- Überprüfen Sie, ob bei einigen Themen ein persönliches Treffen sinnvoller ist.

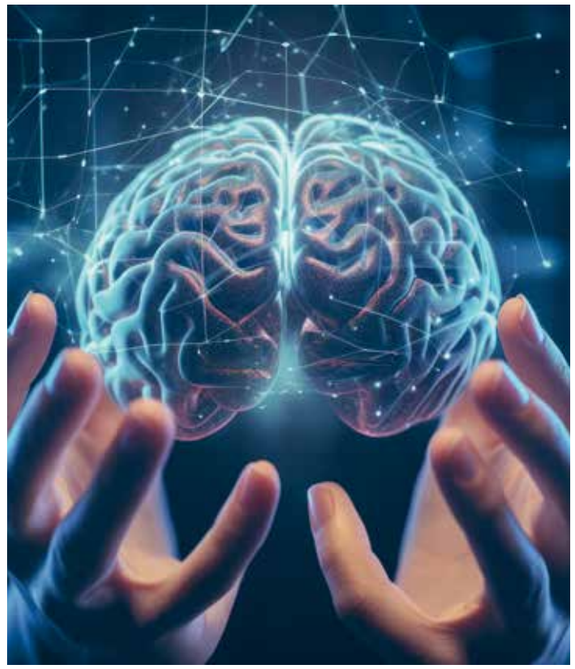

Foto: Adobe Stock | © Karrtinki

Smartphone

Wie gut, dass es Smartphones gibt – ohne sie wäre unser Leben heute um einiges komplizierter. Allerdings gilt auch hier: Unser analoges Gehirn weiß nicht, was ein Smartphone ist. Das bedeutet, dass unser Gehirn bei jedem „Pling“ – sei es als Ankündigung einer WhatsApp-Nachricht, eines Newsletters oder einer E-Mail – das Belohnungszentrum aktiviert. Es registriert, dass jemand an uns denkt und erfreut uns mit einer Glückshormondusche. Selbst wenn wir genau wissen, dass den Newsletter noch 10.000 andere Abonnenten bekommen: Unser Gehirn weiß das nicht und belohnt uns entsprechend.

Zudem ist jedes Geräusch, in diesem Fall das „Pling“, eine tendenzielle Gefahrenquelle. Unsere Aufmerksamkeit wendet sich sofort dem Geräusch zu. Wir sind abgelenkt. Studien zeigen, dass es bis zu neun Minuten dauert, bis wir an das vorherige Konzentrationslevel anknüpfen können. Was für eine Zeitverschwendung! Selbst ein stummgestaltetes Handy, das neben uns liegt, lenkt uns ab. Auch das belegen Studien eindrucksvoll.

Was tun?

- Handy aus dem Blickfeld legen.
- Handy ausschalten oder wenigstens so konfigurieren, dass Sie nur die nötigsten Informationen bekommen: Messenger-Nachrichten ausschalten, am Telefon nur die wichtigsten Nummern freischalten und E-Mails lautlos ankommen lassen.
- Nehmen Sie sich ein bewusstes Zeitfenster, um Ihre Nachrichten zu lesen und zu beantworten.

Probieren Sie aus, was die für Sie und Ihr Gehirn richtige Dosis an Digitalisierung ist. Dann wird das Zusammenspiel perfekt funktionieren und die digitalen Geräte werden Sie dabei unterstützen, fokussiert und konzentriert zu arbeiten.

Julia Kunz
Master of cognitive neuroscience (aon),
LSWB-Referentin, www.hashtag-brain.de

Quelle: LSWB-Magazin 2/2023

Entnahme keine Anschaffung i. S. d. gesetzlichen Regelung zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die USt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Nicht hierunter fallen Aufwendungen für Erweiterungen i. S. d. § 255 Abs. 2 S. 1 HGB sowie jährlich üblicherweise anfallende Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 EStG).

Mit der Umqualifizierung von Erhaltungs- in Herstellungsaufwendungen behandelt der Gesetzgeber die Sanierung einer Immobilie durch den Eigentümer und deren anschließenden Verkauf sowie den Verkauf einer Immobilie und anschließender Sanierung durch den Erwerber steuerlich gleich. Unter der Annahme, dass der Erwerber in beiden Fällen den gleichen Betrag investiert (im erstgenannten Fall in Form des höheren Kaufpreises), soll er die Investitionen jeweils nicht sofort, sondern über die Abschreibungsdauer verteilt steuerlich geltend machen können. Fraglich ist, ob auch eine Entnahme als Anschaffung i. S. d. Vorschrift zu qualifizieren ist. Dies hat der BFH in seiner Entscheidung vom 03.05.2022 – IX R 7/21, BFH/NV 2022, 1337, jetzt verneint.

Im Streitfall hatte der Kläger eine zu seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörende, vermietete Wohnung geerbt und diese im Jahr 2011 in das steuerliche Privatvermögen zum unstreitigen Teilwert überführt. Anschließend sanierte er die Wohnung umfangreich und vermietete diese ab 2012 wieder. Die Sanierungskosten überstiegen den Entnahmewert. Der Kläger behandelte diese als Erhaltungsaufwendungen. Das FA ging im Anschluss an eine Außenprüfung davon aus, dass die Entnahme eine Anschaffung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG darstelle und demgemäß die Dreijahresfrist beginne und die 15-%-Grenze Anwendung finde. Die Klage blieb erfolglos (FG Köln, Urteil vom 25.02.2021 – 11 K 2686/18, EFG 2021, 1902).

Die Revision war erfolgreich. Der BFH verneint anschaffungsnahe Herstellungskosten mit dem Argument, der Kläger habe die Wohnung nicht angeschafft. Zwar werde der Begriff der „Anschaffung“ gesetzlich nicht definiert und folglich im Schrifttum und der bisherigen Rechtsprechung unterschiedlich interpretiert; sie sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein Wirtschaftsgut entgeltlich erworben werde. Hieran fehle es bei der Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen.

Darüber hinaus setze eine „Anschaffung“ den Übergang von Vermögen zwischen verschiedenen Personen voraus. Folglich fehle es bei der Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen auch am erforderlichen Rechtsträgerwechsel.

Der Entscheidung des BFH ist zuzustimmen. Zu Recht weist er darauf hin, dass der Gesetzgeber zwar in § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG durch eine gesetzliche Fiktion die Entnahme einer Anschaffung gleichgestellt habe, dies jedoch in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ausdrücklich unterlassen habe. Eine Gleichstellung scheitert aber mangels Gegenleistung auch an der Ermittlung des vom Gesetz geforderten Schwellenwerts von 15 %. Denn der bei der Entnahme anzusetzende Teilwert erfüllt offensichtlich nicht die Merkmale des Anschaffungskostenbegriffs.

Soweit die höchstrichterliche Rechtsprechung ausnahmsweise die Anschaffung einer Entnahme gleichstellt, gilt dies nur für Zwecke der AfA-Bemessung (vgl. BFH-Urteil vom 22.02.2021 – IX R 13/19, ►

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 60 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil 8. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 12.11.–17.11.2023

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE 07 2105 0170 1003 7038 48 | BIC NOLADE21KIE
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI

BFH/NV 2021, 1169). Denn der Umstand, dass der Gesetzgeber in § 7 EStG für den Fall einer Entnahme keinen anderen Begriff verwendet, also die Höhe der (neuen) Bemessungsgrundlage mit den gleichen Worten beschreibt, ist nach Auffassung des BFH kein Anlass dafür, die Entnahme dem Grunde nach einer Anschaffung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG gleichzusetzen.
Steuerpflichtige, die eine sanierungsbedürftige Immobilie aus ihrem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführen, können also künftig sofort mit den entsprechenden Sanierungsmaßnahmen beginnen, ohne die Dreijahresfrist abwarten zu müssen. Als Grundsatz gilt: Zuerst die Immobilie entnehmen und anschließend mit der Sanierung beginnen. Folge: Sofortiger Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten. Im umgekehrten Fall wären zwar die Kosten der Instandhaltung ebenfalls (als Betriebsausgaben) sofort zu berücksichtigen; die mit der Sanierung verbundene Wertsteigerung im Betriebsvermögen und der dadurch erhöhte Entnahmegewinn würden diesen Effekt allerdings wieder neutralisieren (vgl. Kleinmanns, BB 2021, 2610).
Noch nicht höchstrichterlich entschieden ist hingegen die Frage, ob an Mieter gezahlte Abfindungen für die vorzeitige Räumung der Wohnung zum Zweck der Durchführung von umfangreichen Renovierungsmaßnahmen den Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zuzuordnen sind. Dies hat das FG Münster in seiner Entscheidung vom 12.11.2021 – 4 K 1941/20 F, EFG 2022, 152 bejaht. Es hat den entsprechenden Veranlassungszusammenhang zwischen den Aufwendungen und den Renovierungsmaßnahmen sowie mit der Behandlung von Mieterabfindungen im Zusammenhang mit dem Abriss und Neubau eines Gebäudes bejaht (vgl. Graw, DB 2022, 2573). Hierüber hat der BFH abschließend im Revisionsverfahren IX R 29/21 zu entscheiden.

Dr. Norbert Bolz, RA, StB, Hannover

Preiserhöhungen in Inflationszeiten – Handlungsmöglichkeiten für Steuerberater

Die Inflation und verschiedene Kostensteigerungen veranlassen viele Anbieter, ihre Preise mehr oder weniger stark zu erhöhen. Ein Ende der Entwicklung ist nicht abzusehen. Auch Steuerberater stellen sich deshalb vermehrt die Frage, welche Möglichkeiten der Honoraranpassung bestehen.

Rund drei Viertel der von Steuerberatern erbrachten Leistungen werden nach der StBVV abgerechnet – ein Beleg für die hohe Akzeptanz der StBVV im Berufsstand. Allerdings können Steuerberater bei einer Abrechnung nach StBVV nicht flexibel auf Preissteigerungen reagieren. Hierzu bedarf es individueller Vereinbarungen mit dem Mandanten.

Dr. Gregor Feiter

Wenig Spielraum bei Abrechnung nach StBVV

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise und der wachsenden Inflation setzen sich BRAK und DAV für eine substanzielle lineare Gebührenanpassung im RVG ein. Auch der DStV befasst sich mit einer möglichen Anpassung der Steuerberatergebühren. Da eine solche Anpassung

Foto: Adobe Stock | © Deemerwha studio

regelmäßig einen Vorlauf von mehreren Jahren benötigt, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Indexregelung in der StBVV wünschenswert, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der BT-Abgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindexes. Allerdings hat der Gesetzgeber derartigen Forderungen bislang stets eine Absage erteilt. Gleichwohl sollte eine Dynamisierung der Gebühren durch die Ankoppelung an einen Index unbedingt weiterverfolgt werden.

Was die hohe Inflation betrifft, hört man in der Diskussion immer wieder, dass Steuerberater bei der Abrechnung ihrer Leistungen durch höhere Gegenstandswerte profitieren und außerdem die Möglichkeit haben, den Gebührenrahmen besser auszuschöpfen. Beide Hinweise sind wenig überzeugend.

Von höheren Gegenstandswerten können Steuerberater nur dort profitieren, wo eine Abrechnung nach Gegenstandswert vorgesehen ist, also nicht in den Fällen der Zeitgebühr oder Betragsrahmengebühr. Auch in den Fällen, in denen Mindestgegenstandswerte zugrunde zu legen sind oder in denen der Gegenstandswert nach den steuerlichen Auswirkungen und nicht nach „Bruttowerten“ ermittelt wird, greift dieser Hinweis nicht. Bemisst sich der Gegenstandswert nach „Bruttowerten“, wie z. B. den Betriebseinnahmen-, ausgaben oder dem Jahresumsatz, wirkt sich ein höherer Gegenstandswert erst bei einem sog. Gebührensprung gemäß Gebührentabelle aus. Auch muss gesehen werden, dass nicht alle Mandantenunternehmen Preissteigerungen 1:1 an ihre eigenen Kunden weitergeben können. Unabhängig davon würden dadurch auch nicht die Kostensteigerungen in der eigenen Steuerberaterkanzlei aufgefangen. Bliebe also noch eine Anhebung der Gebührensätze. Diese ist aber ebenfalls problematisch. Rechtlich kann eine solche Anhebung nicht mit Preissteigerungen oder einer hohen Inflationsrate begründet werden (vgl. § 11 StBVV). Faktisch dürfte eine solche einseitige Anhebung auch zu Rückfragen und Diskussionen mit den Mandanten führen.

Vergütungsvereinbarung: Preisanpassungsklausel mit Zustimmungsfiktion

Wer den genannten Unwägbarkeiten aus dem Weg gehen und nicht auf die nächste Anpassung der Gebühren warten möchte, sollte über eine Vergütungsvereinbarung mit Preisanpassungsklausel nachdenken. Preisanpassungsklauseln kommen für jede Art von Vereinbarung in Betracht, also z. B. für Pauschalvereinbarungen oder für vereinbarte Stundensätze. Sie müssen sich sowohl an EU-Recht (EU-RL 93/13/EWG des ▶

Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) als auch an nationalem AGB-Recht (§§ 309 Nr. 1 BGB, 308 Nr. 4 BGB) messen lassen. EuGH und BGH haben sich bereits mehrfach mit Preisanpassungsklauseln befasst und insbesondere einseitige und kurzfristige Preiserhöhungen als unzulässig angesehen, wenn der Vertragspartner kein Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten. Der BGH hält Preisanpassungsklauseln (nur) dann für zulässig, wenn die Befugnis zu Preisanhebungen von Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offengelegt werden (BGH v. 15.04.2021, I ZR 23/20 zu Netflix-Preisanpassungsklausel). Danach dürfte eine Orientierung an einem bestimmten Preisindex oder der Inflationsrate zulässig sein. Ein weiteres rechtliches Problem entsteht dann, wenn die Preisanpassungsklausel mit einer Zustimmungsfiktion verknüpft wird. Gerade im Massengeschäft gegenüber Verbrauchern hält der BGH eine Zustimmungsfiktion ohne inhaltliche Einschränkung für unwirksam (BGH vom 27.04.2021, XI ZR 26/20 zum AGB-Änderungsmechanismus im Bankenrecht; siehe hierzu ausführlich Jordans/Rösler, ZIP 2022, 1677, 1680 ff. und Lang/Kühler, NJW 2022, 2145, die jeweils davon ausgehen, dass die Grundsätze der BGH-Entscheidung auch auf Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen Anwendung finden).

Das bedeutet aber nicht, dass Steuerberater derartige Klauseln besser nicht verwenden sollten. Gerade in einem auf Jahre angelegten Dauerschuldverhältnis besteht schließlich gelegentlicher Anpassungsbedarf bezüglich des vereinbarten Honorars. Neben den Vorgaben des BGH ist Transparenz (Verständlichkeit) oberstes Gebot bei der Verwendung von Preisanpassungsklauseln, egal ob diese gegenüber Verbrauchern oder Unternehmern Verwendung finden. Deshalb sollte nicht nur offengelegt werden, an welche Umstände eine Preiserhöhung geknüpft wird (z. B. Verbraucherpreisindex). Eine beabsichtigte Erhöhung sollte dem Mandanten auch schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, bevor sie ggf. nach Ablauf einer vereinbarten Frist (z. B. ein Monat) wirksam wird. Außerdem sollte die Klausel eine Verpflichtung des Steuerberaters enthalten, den Mandanten mit dem Erhöhungsverlangen auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hinzuweisen (siehe Muster Vergütungsvereinbarung Zeitgebühr mit Formulierungsbeispiel für Preisanpassungsklausel bei Feiter, eKommentar, Stotax Portal, § 4 StBVV Rz. 18).

Fazit

Für den Steuerberater ist die Verwendung einer Preisanpassungsklausel ohne großes Risiko. Mandanten, die eine derartige Klausel akzeptieren, werden auch eine so begründete Preisanpassung akzeptieren. Ist dies einmal nicht der Fall, kann der Berater immer noch entscheiden, ob er bereit ist, zum alten Preis weiter tätig zu werden oder das Mandatsverhältnis zu beenden. Sollte ein Mandant nach (ggf. mehrfachen) Preisanpassungen nachträglich die Wirksamkeit der Klausel infrage stellen und sollte es diesbezüglich zu einem Rechtsstreit kommen, kann es im ungünstigsten Fall passieren, dass der Steuerberater die Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem Honorar und dem erhöhten Honorar zurückzahlen muss – falls das Gericht von der Unwirksamkeit der Klausel ausgeht. Ein überschaubares Risiko.

Zur Person
RA Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellv. Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses „Steuerberatungsrecht" der BStBK, Autor und Referent zu Themen rund um das Berufs- und Vergütungsrecht

Quelle: Verbandsmagazin 1/2023
Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: **www.steuerberater-lexoffice.de**

Erfassung der Arbeitszeit – der Gesetzgeber wird aktiv …

Seit vielen Jahren ist das Thema Arbeitszeit im Allgemeinen und deren Erfassung im Besonderen Gegenstand zahlreicher juristischer Fachbeiträge und höchstrichterlicher Rechtsprechung. Nachdem der EuGH bereits im Jahre 2019 in einer viel beachteten Entscheidung festgestellt hat, dass die Mitgliedstaaten objektive und verlässliche Systeme zur Zeiterfassung einführen müssen, hat zuletzt das BAG – durchaus überraschend – im Beschluss vom 13. September 2022 (1 ABR 22/21) ausgeführt, dass Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes schon jetzt verpflichtet seien, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu erfassen. Zu den Modalitäten der Erfassung hat es nichts gesagt.

Enrico-Karl Heim

Der Gesetzgeber hat sich über all die Jahre in Schweigen gehüllt. Spätestens seit der Entscheidung des BAG war es ihm aber nicht mehr möglich, untätig zu bleiben. Seit April liegt nun ein erster Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor, der die Zeiterfassung zum Gegenstand hat.

I Inhalt des Referentenentwurfes

Der Entwurf enthält ausschließlich Regelungen zur Zeiterfassung. Ansonsten bleibt das Arbeitszeitrecht unreformiert. Wesentlich sind folgende Vorgaben:

- Die zentrale Aussage ist in § 16 Abs. 2 ArbZG n. F. verortet. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung aufzuzeichnen, und zwar elektronisch.

- Die elektronische Aufzeichnung ist also im Grundsatz verpflichtend. Die Wahl der Mittel soll nach der Gesetzesbegründung dem Arbeitgeber vorbehalten sein. Neben Apps auf mobilen Geräten wird auch die klassische Excel-Liste erwähnt. Außerdem soll die elektronische Auswertung von Dienstplanprogrammen zulässig sein (wenn dort auch die Ist-Zeit erfasst wird). Ausgesprochen bürokratisch und unpraktikabel, in manchen Berufen nicht umsetzbar ist die Vorgabe, dass die elektronische Erfassung am gleichen Tag und damit täglich erfolgen muss.

Der Entwurf erlaubt die Delegation der Erfassung an den Arbeitnehmer oder Dritte (z. B. Vorgesetzte).

Auch dann hat die Erfassung allerdings elektronisch zu erfolgen. Arbeitnehmer sind hierauf durch Weisung zu verpflichten. Im Zeitalter von Mobilarbeit und Vertrauensarbeitszeit dürfte dieser bürokratische Aufwand in der Regel ganz und gar nicht im Interesse der Arbeitnehmer sein. Überdies bleibt der Arbeitgeber ungeachtet der Delegation (vollumfänglich?) verpflichtet. Arbeitgeber und Organe sehen sich mithin der latenten Gefahr der Begehung von bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeiten in jedem einzelnen Arbeitsverhältnis gegenüber, wobei offenbleibt, ob der Arbeitnehmer, auf den die Aufgabe zur Erfassung seiner Arbeitszeit delegiert wurde, ebenso ordnungswidrig und damit strafbewährt handelt, wenn er seine Arbeitszeit nicht, nicht am gleichen Tag, nicht elektronisch oder sonst wie nicht richtig erfasst.

§ 16 Abs. 4 ArbZG in der Fassung des Referentenentwurfes soll – ausweislich seiner Begründung – Vertrauensarbeitszeit ermöglichen. Dies soll dadurch geschehen, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit zwar täglich (elektronisch) erfassen, der Arbeitgeber aber auf eine Kontrolle der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitszeit verzichtet.

Unterm Strich erweist sich die Regelung als Mogelpackung. Denn die klassische Vertrauensarbeitszeit ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass Arbeitnehmer nicht jeden einzelnen Arbeitsbeitrag elektronisch erfassen müssen. Von diesem zeitgemäßen Instrument bleibt im Ergebnis nicht viel übrig, wenn der Arbeitgeber – wie es der Referentenentwurf vorsieht – zugleich unter Androhung von Bußgeldern verpflichtet bleibt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Verstöße gegen das Gesetz bekannt werden.
Denn verzichtet der Arbeitgeber auf die Überprüfung der Arbeitszeiten, bleibt kein bis wenig Spielraum für Maßnahmen, die sicherstellen, dass er von Verstößen gegen das Gesetz erfährt. Wohlgemerkt, ein Verstoß liegt schon vor, wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht mehr am gleichen Tag erfasst!

Auf Verlangen ist der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber über die aufgezeichnete Arbeitszeit zu informieren. Dies hat durch Überlassung einer Kopie zu erfolgen. Zwar liegt hierin keine wesentliche Belastung des Arbeitgebers, da nach dem gesetzlichen Konzept die Daten ohnehin elektronisch vorliegen (müssen). Wünschenswert wäre aber eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich Häufigkeit der Abfrage und Zeitraum, für den abgefragt wird. Unklar bleibt auch, wie es sich mit dem Auskunftsverlangen verhält, wenn der Arbeitnehmer durch Weisung an sich aufgefordert war, die Arbeitszeit höchstselbst zu erfassen. Klar ist aber auch: Die Darlegung von Überstunden wird für Arbeitnehmer im Rechtsstreit deutlich einfacher.

§ 16 Abs. 7 ArbZG in der Fassung des Referentenentwurfes sieht bestimmte Ausnahmen vor. Diese beschränken sich aber ausdrücklich auf Tarifverträge oder Betriebs-/Dienstvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrags.

Zulässige Abweichungen sollen sein:

Zeiterfassung in nichtelektronischer Form, Verzicht auf die tägliche Erfassung (mindestens aber wöchentlich), Ausnahme der Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit selbst festlegen oder bei denen die gesamte Arbeitszeit tatsächlich nicht ge- ▸

Agenda:

Mehr Leistung erfordert mehr Mitarbeiter. Fakt oder Mythos?

Fachkräfte sind Mangelware. Ihre Kanzlei kann auch ohne neue Mitarbeiter mehr leisten. Wie, erfahren Sie im Whitepaper. Darin lösen wir die 3 größten Kanzlei-Mythen auf. So gewinnen Sie Impulse für neue Lösungswege.

Jetzt einfach downloaden unter:
agenda-steuerberater.de/mythen

messen werden kann). Exemplarisch nennt die Gesetzesbegründung hier Führungskräfte, herausgehobene Experten oder Wissenschaftler.
Außerdem erklärt der Referentenentwurf für jegliche Art von Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht sowie die Informationspflicht eine

- außerordentlich hohe Bußgeldandrohung i. H. v. bis zu 30.000 Euro je Verstoß.
- Schließlich sind Übergangsregelungen für kleinere Unternehmen (50/250 Arbeitnehmer) vorgesehen, und Unternehmen mit in der Regel weniger als 10 Beschäftigten sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

II Bewertung

Der Referentenentwurf vermag nicht zu überzeugen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer werden mit Bürokratie belastet, vor allem aber latent in die Illegalität getrieben. Noch dazu gehen die Neuregelungen, die allein die Zeiterfassung zum Gegenstand haben, an den Bedürfnissen des Arbeitslebens – und insbesondere den Anforderungen an eine zunehmend digitale Arbeitswelt – vollkommen vorbei.

Relativierend ist anzumerken, dass es sich lediglich um einen ersten Referentenentwurf handelt. Schon nach wenigen Tagen sieht sich der Entwurf mit ganz erheblicher und berechtigter Kritik aus praktisch allen Lagern konfrontiert. Bis zu einem Gesetzesentwurf kann mit einigen „Überarbeitungsschleifen“ gerechnet werden. Schon jetzt ist aber zu attestieren, dass der Gesetzgeber mutlos agiert und allein die Zeiterfassung gesetzlich ausgestalten möchte. Gestaltungsspielräume, die ihm das europäische Recht durchaus bietet und die in der Literatur vielfach aufgezeigt worden sind, nutzt der Gesetzgeber nicht. Außerdem fällt auf, dass das längst antiquierte Arbeitszeitrecht im Übrigen völlig unverändert bleibt. So wurde aus der Praxis immer wieder insbesondere der Ruf nach mehr Flexibilität gerade im Hinblick auf den Rahmen der zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG) und die Frage der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 1 ArbZG laut. Auch die aufgezeigten Notwendigkeiten für Ausnahmen vom Geltungsbereich für Arbeitnehmer, die die Lage ihrer Arbeitszeit weitgehend frei gestalten können und/oder überdurchschnittlich vergütet sind sowie für besondere Arbeitnehmergruppen sind gänzlich ignoriert. Statt die europarechtlich bestehenden und von anderen EU-Staaten genutzten Gestaltungsspielräume im Bereich des Arbeitszeitrechts zu nutzen und Flexibilität für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu ermöglichen, wird mutlos nur weitere Bürokratie eingeführt. Erinnerungen an das Nachweisgesetz werden wach.

Es fällt auf, dass das Instrument der Vertrauensarbeitszeit – scheinbar – gesichert werden soll, in seinem Wesenskern aber ausgehöhlt wird. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen sind insoweit untauglich. Im Grunde ist sie nur noch dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitgeber auf die Kontrolle der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitszeit (die sich regelmäßig gar nicht mit der Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes deckt) verzichtet. Aber auch in anderen Arbeitsverhältnissen wird der Arbeitgeber wohl kaum tagtäglich die Arbeitszeit jedes einzelnen Arbeitnehmers überprüfen (können). Gleichwohl wird ihm für jedwedes Versäumnis mit Geldstrafe gedroht. Warum sollte die Geschäftsleitung dieses (persönliche) Risiko eingehen? Dann doch Verzicht auf Vertrauensarbeitszeit und Aufzeichnung sämtlicher Arbeitszeiten! Insoweit lebt – jedenfalls nach dem Referentenentwurf – die Vertrauensarbeitszeit nur auf dem Papier weiter. An den Bedürfnissen des Arbeitslebens vorbei geht auch die Regelung zu Ausnahmeregelungen. Erleichterungen in puncto Form und Häufigkeit der Erfassung soll es nur auf Grundlage von Tarifverträgen gegeben. Damit laufen in der Praxis die Erleichterungen vielfach ins Leere. Zum einen bedarf es stets eines Tarifvertrags (und Zugeständnisse der Gewerkschaft müssen in der Regel erkauft werden). Zum anderen sind all die Unternehmen ohne Tarifbindung von vornherein – verfassungsrechtlich bedenklich! – von der Option, Ausnahmen zu schaffen, ausgeschlossen. Hieraus folgt zugleich, dass die Erleichterung für bestimmte Berufsgruppen de facto zum Scheitern verurteilt ist. Denn die in der Gesetzesbegründung genannten Personengruppen (Spezialisten, Führungskräfte usw.) dürften in den seltensten Fällen in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen. Der Gesetzesentwurf regelt also – an sich völlig zu Recht – bewusst eine Bereichsaus- ►

nahme für bestimmte Personen. Zugleich sieht er hierfür Voraussetzungen vor, die sich in aller Regel nicht erfüllen lassen. Somit ist die Öffnungsklausel ohne echten Anwendungsbereich und praktisch wertlos.

Klargestellt ist immerhin, dass (echte) leitende Angestellte nicht von der Erfassungspflicht betroffen sind, denn für diese gilt das Arbeitszeitgesetz ohnehin nicht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).
Offen bleibt, ob für sie – wie für andere Beschäftigte, die nicht unter das ArbZG fallen – eine Aufzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz verbleibt, wie sie das BAG aktuell hergeleitet hat.

Die Öffnungsklausel ist auch in weiterer Hinsicht nicht zu Ende gedacht. Denn die Kirchen und deren Verbände zählen zu den größten Arbeitgebern in Deutschland. Diese wenden aber keine Tarifverträge an, sondern ihre eigenen Regelungen im Wege des sogenannten Dritten Weges. Auf Grundlage solcher Regelungen (z. B. AVR, MAVO, MVG) soll aber keine Öffnung möglich sein. Diese Lücke bedarf dringend der Korrektur, zumal Kirchenregelungen an anderer Stelle ausdrücklich erwähnt werden (§ 7 Abs. 4 ArbZG). Auch im Nachweisgesetz haben kirchliche Regelungen jüngst eine Aufwertung erfahren.

Es fällt auf, dass die Neuregelungen solchen Bereichen entlehnt worden sind, in denen es schon jetzt eine Verpflichtung zur Zeiterfassung gibt, nämlich im Bereich des Niedriglohnsektors (Mindestlohngesetz) und im Bereich der Fleischwirtschaft. Strenge Regelungen haben hier aus sozialen Gründen durchaus ihre Berechtigung. Es ist aber völlig verfehlt, solch restriktive Regelungen nun als Maßstab für alle anderen Arbeitsverhältnisse zu nehmen. So dürfte es beispielsweise für eine hoch qualifizierte und hochbezahlte IT-Fachkraft, die selbstbestimmt und mobil tätig ist, eine schwer zumutbare Belastung darstellen, jeden Arbeitsbeitrag gesondert elektronisch zu erfassen. Hier hat der Gesetzgeber die Chance vertan, das Arbeitszeitrecht umfassend an die Realität anzupassen.
Die weiteren Entwicklungen müssen abgewartet werden. Es bleibt zu hoffen, dass ein stark verbesserter Entwurf den Weg in die parlamentarische Abstimmung findet.

Hinweis:
Diese Informationen dienen als erste Orientierungshilfe und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Zusammenstellung der Informationen kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die hier dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an den Geschäftsbereich Wirtschaftsrecht wenden (HEIM.Wirtschaftskanzlei@gmx.de).

Enrico-Karl Heim
HEIM – Ihre Wirtschaftskanzlei
Wolkersdorfer Hauptstraße 64
91126 Schwabach-Wolkersdorf
Telefon: 0911 9644 3884
Mobil: 0151 4678 2539
E-Mail: Heim.Wirtschaftskanzlei@gmx.de

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

Lademann
Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz
Loseblattwerk, ca. 2.370 Seiten, Richard Boorberg Verlag, ISBN 978-3-415-00556-3, Preis 158,00 € einschl. 2 Ordnern (bestellung@boorberg.de)
Seit Jahrzehnten hat sich die Lademann-Kommentierung des Körperschaftsteuergesetzes bewährt. In der Finanzverwaltung, bei den steuerberatenden Berufen und in den Finanz- und Steuerabteilungen der Unternehmen wird der Kommentar gleichermaßen geschätzt.
Der Lademann bietet eine systematische Darstellung der Grundfragen des Körperschaftsteuerrechts und eine Vertiefung der Problematik anhand der aktuellen Rechtsprechung. Die oft schwierigen und komplizierten Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes werden anschaulich erläutert und mit vielen Beispielen verdeutlicht. Die Verfasser sind erfahrene Sachkenner aus der Finanzverwaltung und den steuerberatenden Berufen.
Die 82. Ergänzungslieferung, erschienen am 6. Dezember 2022, ist auf dem Stand Oktober 2022.

- KStG kompakt
  Kommentar bearbeitet von Dr. Wolfgang Boochs, Rechtsanwalt und Steuerberater. Der Gesamtüberblick zu den Entwicklungen im KStG informiert über Neuerungen auf den Gebieten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.
- § 8c KStG (Verlustabzug bei Körperschaften)
  Kommentar bearbeitet von Daniel Wernicke LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht.
  Die Kommentierung zu § 8c KStG wurde aktualisiert. Dabei wird augenscheinlich, dass die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der 50-%-Grenze einen Erkenntnisstillstand bringt. Wichtige Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof sind mit Blick darauf weiter ausgesetzt. Einzig das Finanzgericht Köln hat mit zwei Entscheidungen zum „Erwerberkreis mit gleich gerichteten Interessen“ und dem „Nichtuntergang von § 15a EStG-Verlusten bei Mitunternehmerschaften“ seinen Beitrag geleistet. Darüber hinaus ist seit 2019 ein separates BMF-Schreiben zur Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG angekündigt, das zum Redaktionsschluss weiter auf sich warten lässt.

STEUERRECHT

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

Az.: 2 K 211/21
Urteil vom 7. Dezember 2022

Stichwort:

1. Ein möglicher Verstoß der Regelungen des StBerG über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gegen das Unionsrecht führt nicht zur Nichtigkeit eines auf der Grundlage des § 80 Abs. 7 Satz 1 AO erlassenen Zurückweisungsbescheids.
2. Eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassene Person hat den Beruf des Steuerberaters nach § 3a Abs. 1 Satz 5 StBerG nur dann mindestens ein Jahr lang ausgeübt, wenn die Berufstätigkeit im anderen Mitgliedstaat erfolgt ist. Die Berufserfahrung aus einer in Deutschland ausgeübten steuerberatenden Tätigkeit reicht dagegen auch dann nicht aus, wenn die Tätigkeit grenzüberschreitend vom Sitz im anderen Mitgliedstaat gegenüber in Deutschland steuerpflichtigen Personen erbracht wird.
3. § 3a StBerG verstößt nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV, da die in § 3a Abs. 2 StBerG geregelten Melde- und Nachweiserfordernisse durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Das von der EU-Kommission zu § 4 StBerG eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren unter dem Az. 2018/2171 führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

AO § 80 Abs. 7, § 125; StBerG § 3a, § 4; AEUV Art. 49, Art. 56; Richtlinie 2005/36/EG Art. 7 Abs. 1 und 2

Az.: 2 K 217/21
Urteil vom 9. November 2022

Stichwort:
Für die Verteilung von Einnahmen aus einer Nutzungsüberlassung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG ▸

fehlt es an einem bestimmbaren Zeitraum, wenn die ordentliche Kündigung des Überlassungsvertrags für 30 Jahre ausgeschlossen ist und weitere Anhaltspunkte für eine Befristung oder ein auflösendes Ereignis nicht vorliegen.

EStG § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Az.: 4 K 20/21
Urteil vom 16. November 2022

Stichwort:
Der Erwerb, die weitere Ausbildung/Verpflegung und der sich anschließende Verkauf von Reitpferden („Veredelung von Reitpferden“), welche ein Steuerpflichtiger vornimmt, der grundsätzlich die Voraussetzungen von § 24 UStG erfüllt, unterliegen nicht der Durchschnittsbesteuerung.
Bei richtlinienkonformer Auslegung ist für die Anwendung von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG erforderlich, dass die gelieferten Gegenstände von dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb selbst „erzeugt“ wurden bzw. durch eine Verarbeitung der „im Wesentlichen aus seiner landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnissen“ entstanden sind; Umsätze mit zugekauften Produkten sind von § 24 UStG nicht erfasst. Die Veredelung von Reitpferden stellt insoweit keine „Erzeugung“ eines (anderen) landwirtschaftlichen Produkts, sondern lediglich eine Qualitätsveränderung und Weiterveräußerung eines zugekauften Produkts dar.

Insoweit unterscheidet sich die umsatzsteuerliche Sichtweise von der ertragsteuerlichen Behandlung der Veredelung von Reitpferden (I R 71/03, BStBl 2004, 742), wo eine landwirtschaftliche Tätigkeit dann ausscheidet, wenn die Tiere „alsbald“ weiterverkauft werden (landwirtschaftlicher Veredelungsprozess dagegen bei einer Weiterveräußerung nach über einem Jahr).

§ 24 UStG, Art. 295 ff. MwStSystRL

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: XI R 37/22

Az.: 1 K 82/20
Urteil vom 24. Januar 2023

Stichwort:
Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG ist auf sog. Konfusionsgewinne weder unmittelbar noch analog anwendbar.
§ 8b Abs. 3 Satz 8 KStG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: I R 10/23

Az.: 3 K 28/20
Urteil vom 26. Oktober 2021

Stichwort:
Zur Aktivierung von Provisionsforderungen eines Versicherungsvertreters und zur Aktivierung von Forderungen des Versicherungsvermittlers gegen den Versicherer auf Auszahlung weiterer (vorläufig einbehaltener) Provisionen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG; § 92 Abs. 4 HGB

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: X R 13/22

Az.: 3 K 29/20
Urteil vom 26. Oktober 2021

Stichwort:
Zur Aktivierung von Provisionsforderungen eines Versicherungsvertreters und zur Aktivierung von Forderungen des Versicherungsvermittlers gegen den Versicherer auf Auszahlung weiterer (vorläufig einbehaltener) Provisionen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG; § 92 Abs. 4 HGB

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: X R 12/22

Az.: 3 K 41/21
Urteil vom 17. Februar 2022

Stichwort: Zu den Voraussetzungen von Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko; verdecktes Gesellschaftsverhältnis; Nießbrauchsrecht an einem Kommanditanteil; Nießbrauchsrecht als Wirtschaftsgut.

§ 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AO, § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: IV R 36/22

Az.: 3 K 42/21
Urteil vom 17. Februar 2022

Stichwort: Zu den Voraussetzungen von Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko; verdecktes Gesellschaftsverhältnis; Nießbrauchsrecht an einem Kommanditanteil; Nießbrauchsrecht als Wirtschaftsgut.

§ 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AO, § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: IV R 37/22

Az.: 2 K 118/16
Urteil vom 3. Dezember 2019

Stichwort: Das Entgelt für die Übernahme einer Kompensationsverpflichtung zum Ausgleich für die beabsichtigte Rodung eines Knicks stellt eine Leistung i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG dar (Abgrenzung zu den §§ 13, 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 21 EStG). Eine Nutzungsüberlassung i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG liegt darin nicht.

§ 13 EStG, § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG, § 21 EStG, § 22 Nr. 3 EStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG

Az.: 4 K 145/20
Urteil vom 9. November 2022

Stichwort: Für die Steuerfreiheit nach § 3b Abs. 1 EStG kann es unschädlich sein, wenn die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen über die getätigten Angaben hinaus keine genaue Anfangs- und Schlusszeit der jeweiligen Nachtarbeit beinhalten.

§ 3b EStG

Az.: 5 K 145/22
Urteil vom 17. Mai 2023

Stichwort:

1. Liegen die Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 AO vor, ist seit dem Veranlagungsjahr 2018 ein Verspätungszuschlag zwingend festzusetzen.

2. Die Billigkeitsregelung des § 152 Abs. 5 Satz 3 AO gilt insbesondere für Steuerpflichtige mit Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes.

§ 152 Abs. 2 AO; § 152 Abs. 5 Satz 3 AO

Ihr Ruf im Internet: Bessere Bewertungen auf Google, Social Media und Jobportalen

Online-Bewertungen sind heute das, was gestern die Mundpropaganda war. Jede Steuerberatungskanzlei hat freiwillig oder unfreiwillig Einträge bei Suchmaschinen, auf Social Media oder Jobplattformen und wird dort auch bewertet. Verhindern können Sie die Bewertungen nicht, Sie können sie aber verbessern und für die Gewinnung von Mitarbeiter:innen und Mandant:innen nutzen.

Johann Aglas

Warum sind gute Online-Bewertungen wichtig?

Egal ob man sich über ein Lokal informiert, eine Fachärztin oder einen Facharzt sucht oder herausfinden will, wie gut ein Unternehmen als Arbeitgeber bewertet wird – heute geht man online und klickt sich durch das digitale Branchenbuch und die Rezensionen. In der digitalen Welt mit einem Überangebot an Informationen helfen Online-Bewertungen dabei, das Passende zu finden. Steuerberatungskanzleien, die in den Suchmaschinenergebnissen mit guten Bewertungen überzeugen, verbessern ihre Chancen, mit neuen Mandant:innen und auch Mitarbeiter:innen ins Gespräch zu kommen, denn gerade für Bewerber:innen werden diese Informationsquellen immer relevanter. Die Qualität der Online-Bewertungen wirkt sich auch auf die Bindung bestehender Mitarbeiter aus. Sind die Bewertungen gut, macht das die Mitarbeiter:innen stolz, schlägt das Pendel in die andere Richtung aus, drückt das auch auf die Stimmung im Team.

Wo im Internet kann Ihre Kanzlei bewertet werden?

Ihre Beratungsleistungen und Ihre Qualitäten als Arbeitgeber:in können beispielsweise in Ihrem Google-Unternehmensprofil bewertet werden. Wenn Sie eine Kommentarfunktion im Blog anbieten, können auch Kommentare auf Ihrer Kanzleiwebsite hinterlassen werden. Bewertungen Ihrer Kanzlei können in Ihren Social-Media-Profilen wie Facebook oder LinkedIn gemacht werden. In Jobportalen und auf Arbeitgeberbewertungsplattformen wie Kununu können Sie ebenfalls Bewertungen bekommen. Unser Tipp: Ihre Kanzleidaten, die in den Google-Suchergebnissen und in Google Maps präsentiert werden, werden aus Ihrem Google-Unternehmensprofil ausgelesen. Das Google-Unternehmensprofil entspricht einem digitalen Branchenbucheintrag. Wir empfehlen, Ihre Profildaten immer auf dem aktuellen Stand zu halten und auch die Bewertungen regelmäßig zu prüfen und zu beantworten. Verzichten Sie hingegen auf ein Google-Unternehmensprofil, taucht Ihre Kanzlei nicht einmal in Google Maps auf.

Wie können Sie Ihre Bewertungen verbessern und aktiv nutzen?

Mit Online-Reputation-Management (ORM) können Sie aktiv an Ihrem Image arbeiten, Ihren Ruf im Internet aufbauen, verbessern und erhalten. In der ORM-Praxis ist es wichtig, jene Online-Kanäle, in denen Ihre Kanzlei vertreten ist und die Möglichkeit besteht, Bewertungen und Kommentare abzugeben, regelmäßig zu kontrollieren. Beantworten Sie jede Bewertung und jeden Kommentar sachlich, höflich und im gewohnten Stil Ihrer Kanzlei – unabhängig davon, ob das Feedback negativ oder positiv ist. Nutzen Sie die Erfahrungen Ihrer Mandant:innen und Mitarbeiter:innen zur Stärkung Ihres Images und zur Veränderung oder Verbesserung von Abläufen. Unser Tipp: Laden Sie Ihre Mandant:innen aktiv ein, Ihre Kanzlei zu bewerten. Bieten Sie dafür in Ihrer E-Mail-Signatur oder Ihrem Kanzleinewsletter einen direkten Link zur Bewertung an, rufen Sie in Social Media zur Bewertung auf und präsentieren Sie dort das Ergebnis. Ersuchen Sie Ihre Mitarbeiter:innen, Sie als Arbeitgeber:in zu bewerten. Mehrere positive Bewertungen Ihrer Kanzlei fallen ins Auge, zeigen Vertrauen und steigern die Klickrate auf Ihre Kanzlei. Noch mehr positive Bewertungen verbessern Ihr Ranking in der lokalen Suche und machen es für Sie einfacher, negativen Bewertungen gegenzusteuern.

So wissen Sie immer alles über Ihre Kanzlei im Internet

Behalten Sie Ihre Kanzlei und Bewertungen im Netz immer im Blick. Nutzen Sie dafür den von Google angebotenen kostenfreien Benachrichtigungsdienst Google Alerts. Er unterstützt Sie bei Ihrem Online-Reputation-Management und informiert Sie, sobald sich Relevantes zu Ihren Suchbegriffen tut. Bleiben Sie dran am Thema, zeigen Sie sich aktiv und interessiert. So überzeugen Sie Mandant:innen und Mitarbeiter:innen mit Ihrem guten Ruf – auch im Internet.

Neugierig, aber keine Zeit? Die Marketingexperten bei Atikon unterstützen Sie gerne bei Ihrem ORM.

Mag. Johann Aglas, Marketingexperte, Gesellschafter
Atikon Marketing & Werbung GmbH,
Kornstraße 15, A-4060 Leonding,
www.atikon.com

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.
Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:
Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

„Hiere Bechelun Hippe!“

Autofahren macht Spaß. Essen auch. Am meisten Spaß macht Essen im Auto! Deswegen besitze ich diese erhöhte Affinität zu Drive-in-Schaltern.

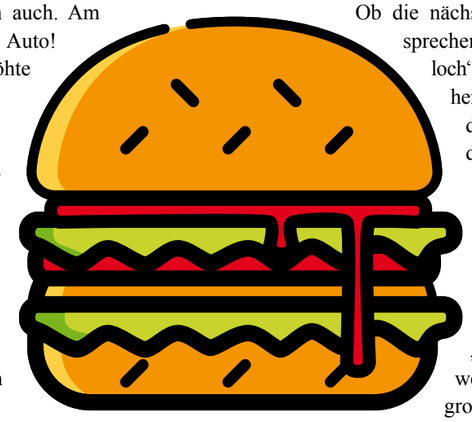

Das Vergnügen an dieser Self-Service-Version des Essens auf Rädern wird allerdings erheblich durch die Qualität der Gegensprechanlage gemindert. Gegensprechanlage? Meiner Überzeugung nach hat sie diesen Namen deshalb bekommen, weil sie völlig gegen das Sprechen ausgelegt ist.

„Hiere Bechelun hippe!“, knarzt es mir aus dem Lautsprecher entgegen – sounds like Schellackplatte.

Aus Erfahrung allerdings weiß ich, dass sich die Stimme (Männlich? Weiblich?) am anderen Ende dieses Dosentelefons soeben nach meiner Bestellung erkundigt hat.
Jetzt einfach bestellen wäre mir zu langweilig.
Demzufolge stelle ich zunächst eine Frage: „Haben Sie etwas vom Huhn?“

Aus dem Lautsprecher tönt es zurück: „SCHICKEN!“
Ich kann es mir nicht verkneifen: „Nein, ich würde es gleich selbst abholen.“

Eine kurze Pause entsteht, ich stelle mir belustigt die genervte Visage vor. Als die Sprechpause zu lang zu werden droht, sage ich: „Ach so, Sie meinen Chicken! Nö, lieber doch nicht. Haben Sie vielleicht Presskuh mit Tomatentunke in Röstbrötchen?“

„Hamburger?“, fragt mein unsichtbares Gegenüber zurück. Der Wahrheit entsprechend erwidere ich: „Nein, ich bin von hier. Aber hat das denn Einfluss auf meine Bestellung?“
„Wol-len Sie ei-nen H-a-m-b-u-r-g-e-r?“
„Jetzt beruhigen Sie sich mal! Ja, ich nehme einen.“

„Schieß?“
„Ah ja, gern. Ich nehme einen mittelalten Pyrenäen-Bergkäse, nicht zu dick geschnitten, von einer Seite leicht angeschmolzen.“

Ob die nächste Ansage aus dem Lautsprecher „Sicher doch“ oder „A... loch“ lautet, kann ich nicht exakt heraushören. Deutlicher jedoch erklingt nun: „Was dazu?“
„Doch, ja. Ich hätte gerne diese gesalzenen frittierten Kartoffelstäbchen.“
„Also Pommes?“
„Von mir aus auch die.“
„Groß, mittel, klein?“
„Gemischt. Und zwar jeweils genau zu einem Drittel große, mittlere und kleine.“

„WOLLEN SIE MICH EIGENTLICH VERARSCHEN?“ Diese wiederum sehr laut formulierte Frage verstehe ich klar und deutlich. Sie verlangt eine ehrliche Antwort:
„Falls das die Bedingung ist, hier etwas zu essen zu bekommen: Ja. Also: Machen wir weiter?“

Die Stimme schnauft kurz und fragt: „Gut, gut. Etwas zu den Pommes?“
„Ein schönes Entrecôte, blutig, und ein Glas 1996er Spätburgunder, bitte.“
„ICH KOMM DIR GLEICH RAUS UND GEB DIR BLUTIG!!!“
„Machen Sie das, aber verschütten Sie dabei bitte nicht den Wein.“

„Schluss jetzt, Schalter zwei, vier Euro fünfzehn!“
Schon vorbei. Gerade als es anfängt, lustig zu werden. Aber ich habe noch ein As im Ärmel. Ich zahle mit einem 200-Euro-Schein.

„Tut mir leid, aber ich hab’s nicht größer.“ PIEP! ...
Freundlich werde ich ausgekontert: „Kein Problem.“ Mit kaltem Blick lässt ein bemützter Herr mein Wechselgeld auf den Stahltresen klappern.

Nicht mit mir, Freundchen! Ich will den Triumph! Zeit also für das Finale: „Kann ich bitte eine Quittung bekommen?“, frage ich überfreundlich. „Ist ein Geschäftsessen.“

Bewährtes Praxiswissen der Unternehmensbewertung

Von namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis

In diesem umfassenden Praxishandbuch werden die Grundlagen der Unternehmensbewertung erklärt. Die Lesenden werden nicht nur mit den Anforderungen und Entwicklungen der Unternehmensbewertung vertraut gemacht, sondern auch mit Sonderaspekten der Bewertung. Anerkannte Bewertungsverfahren werden detailliert dargestellt.

Die Neuauflage behandelt aktuelle Themen aus der Bewertungspraxis und enthält z. B. einen Beitrag zur Berücksichtigung des Verschuldungsgrads, zur Compliance sowie zur Kryptowährung in der Unternehmensbewertung.

So eignet sich das Buch als Grundlagenwerk für den Einstieg in die Materie, als Praxishilfe für den Bewerter und als Nachschlagewerk, wenn im Rahmen einer Unternehmensbewertung Fragen auftreten.

Das Standardwerk für Bewertungspraxis, Studium und WP-Examen

Praxishandbuch der Unternehmensbewertung
Peemöller
8. Auflage · 2023 · Gebunden · ca. 1.900 Seiten · € 174,-
ISBN 978-3-482-**51188**-2
Online-Version inklusive

Bestellen Sie jetzt unter **shop.nwb.de**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

StB|VS
Steuerberater Verrechnungsstelle

BLÖD, DASS SIE KEIN ARZT SIND?

...VON WEGEN

HONORARMANAGEMENT gibt es auch für Steuerberater

- Direkte und sichere Bezahlung
- Kein Ausfallrisiko
- Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten
- Zeitersparnis

www.stbvs.com